

Das Mandat

Hans-Jürgen Gebhardt

Das verkehrsrechtliche Mandat

**Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraf-
und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

9. Auflage



Deutscher **Anwalt**Verlag

Gebhardt

Das verkehrsrechtliche Mandat

Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Das Mandat

Das verkehrsrechtliche Mandat

**Band 1: Verteidigung in Verkehrsstraf-
und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

9. Auflage 2020

Von
Rechtsanwalt Justizrat
Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg/Saar



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 1, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
kontakt@anwaltverlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2020 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Griebisch + Rochol Druck GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1556-6

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Neue gesetzliche Regelungen, wie z.B. zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB), Entnahmen von Blutproben (§ 81a StPO) oder zur StPO, vor allem aber die u.a. durch Entscheidungen von Landesverfassungsgerichten namentlich zum Akteneinsichtsrecht in Bußgeldsachen in Bewegung geratene Rechtsprechung der Oberlandesgerichte haben die vorliegende Neuauflage erforderlich gemacht; berücksichtigt sind die bis Ende 2019 erfolgten Veröffentlichungen.

Unverändert geblieben ist indessen das auf den Bedarf von Praktikern zugeschnittene Konzept, das auch die über die Fragen der eigentlichen Verteidigung hinausgehenden auf den Verkehrsrechtsanwalt zukommenden versicherungs- und verwaltungsrechtlichen Fragen behandelt.

Etwas wird sich künftig allerdings ändern:

Nachdem ich das Buch seit seinem Erscheinen vor 25 Jahren in 9 Auflagen bearbeitet habe, lege ich die Verantwortung nun in jüngere Hände und bitte meine Nachfolger mit der gleichen wohlwollenden Kritik zu begleiten, der ich manche wertvolle Anregung zu verdanken habe.

Homburg/Saar im Februar 2020

Rechtsanwalt und Justizrat
Hans-Jürgen Gebhardt

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	11
Zeitschriftenverzeichnis	77
Teil 1 Im Vorfeld der Verteidigung	79
Kapitel 1 Verfahrensrecht: Allgemeine Verfahrensfragen	81
§ 1 Mandatsannahme	81
§ 2 Vollmacht	91
§ 3 Ladungen	97
§ 4 Zustellungen	102
§ 5 Antrag auf Terminsverlegung	118
§ 6 Verspätung und Verhinderung	123
§ 7 Notwendige Verteidigung in Verkehrssachen	126
§ 8 Verhalten gegenüber den Ermittlungsbehörden	130
Kapitel 2 Erste Fragen des Mandanten	135
§ 9 Anhörungsbogen	135
§ 10 Kennzeichenanzeigen sowie Fahrtenbuch	139
§ 11 Registereintragungen	164
§ 12 Fahrerlaubnis auf Probe (§§ 2a–2e StVG)	183
§ 13 Gebühren in Verkehrssachen	191
§ 14 Notwendige Auslagen und Kosten	208
§ 15 Rechtsschutzversicherung	219
§ 16 Verteidigung und Versicherung	229
§ 17 Im Ausland begangene Verkehrsverstöße	260
Kapitel 3 Aussageverhalten	269
§ 18 Einlassung	269
§ 19 Zeugen	293
Teil 2 Verteidigung in Bußgeldsachen	307
Kapitel 4 Ordnungswidrigkeitentatbestände	307
§ 20 Geschwindigkeitsüberschreitungen	307
§ 21 Messverfahren	328

§ 22 Abstandsmessung	349
§ 23 Rotlichtverstöße	358
§ 24 Weitere in der Praxis problematische Ordnungswidrigkeiten	369
§ 25 Konkurrenzen sowie Strafklageverbrauch	392
Kapitel 5 Ahndung von Verstößen	405
§ 26 Geldbuße	405
§ 27 Fahrverbot, § 25 StVG, § 4 BKatVO, § 24a StVG	414
Kapitel 6 Verfahrensrecht	457
§ 28 Verfolgungsverjährung	457
§ 29 Bußgeldbescheid	481
§ 30 Einspruch sowie Überleitung in das Strafverfahren (§ 81 OWiG)	488
§ 31 Beschlussverfahren	498
§ 32 Anwesenheitspflicht des Betroffenen in der Hauptverhandlung	504
§ 33 Beweisaufnahme	523
§ 34 Rechtsbeschwerde	544
Teil 3 Alkohol und Drogen im Straßenverkehr sowie Straßenverkehrsgefährdung	569
Kapitel 7 Blutalkoholkonzentration	571
§ 35 Allgemeine Einführung zur BAK	571
§ 36 Schaubilder	574
Kapitel 8 Trunkenheit (Drogen) im Straßenverkehr, § 316 StGB ..	577
§ 37 Objektiver Tatbestand des § 316 StGB	577
§ 38 Subjektiver Tatbestand des § 316 StGB	621
Kapitel 9 Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB), gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) sowie illegale Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB)	635
§ 39 Objektiver Tatbestand des § 315c StGB	635
§ 40 Subjektiver Tatbestand des § 315c StGB	645
§ 41 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB), räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB), verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB)	647
§ 42 Konkurrenz von §§ 316 bzw. 315c StGB zu sonstigen Verkehrsstraftaten ...	655

Teil 4 Unfallflucht und andere Verkehrsstraftaten	659
Kapitel 10 Unfallflucht (§ 142 StGB)	659
§ 43 Objektiver Tatbestand des § 142 StGB	659
§ 44 Subjektiver Tatbestand des § 142 StGB	687
§ 45 Rechtsfolgen des § 142 StGB	692
Kapitel 11 Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) sowie fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	697
§ 46 Allgemeines zu §§ 229 und 222 StGB	697
§ 47 Ursachenzusammenhang zwischen Verstoß und Erfolg	708
§ 48 Sachverständigengutachten zur Vermeidbarkeit von Unfällen am Beispiel von Fußgängerunfällen	711
§ 49 Sachverständiger	729
§ 50 Prozessrecht für den Unfallprozess	738
§ 51 Nebenklage	741
Kapitel 12 Nötigung im Straßenverkehr, § 240 StGB	747
§ 52 Nötigung	747
Teil 5 Rechtsfolgen	757
§ 53 Strafvermeidung	757
Kapitel 13 Strafe	763
§ 54 Geldstrafe	763
§ 55 Freiheitsstrafe	772
Kapitel 14 Entzug der Fahrerlaubnis und Fahrverbot	783
§ 56 Beschlagnahme und vorläufige Entziehung (§ 94 bzw. § 111a StPO)	783
§ 57 Entziehung der Fahrerlaubnis durch Urteil, § 69 StGB	798
§ 58 Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, § 69a StGB	817
§ 59 Ausnahme von der Sperre (§ 111a Abs. 1 S. 2 StPO; § 69a Abs. 2 StGB) ...	828
§ 60 Fahrverbot gemäß § 44 StGB	840
§ 61 Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel, insbesondere bei Entziehung der Fahr- erlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes	845

Teil 6 Verkehrsverwaltungsrecht	857
§ 62 Eignungszweifel und MPU	857
§ 63 Wiedererteilung der Fahrerlaubnis	886
§ 64 Im Ausland erworbene Fahrerlaubnis	894
Stichwortverzeichnis	905

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7
Zeitschriftenverzeichnis	77
Teil 1 Im Vorfeld der Verteidigung	79
Kapitel 1 Verfahrensrecht: Allgemeine Verfahrensfragen	81
§ 1 Mandatsannahme	81
A. Ausschluss von Doppelmandaten	81
B. Berufs- bzw. strafrechtliche Fragen	82
I. Ermittlungsaktenauszug	82
II. Einlassung	82
III. Eigene Ermittlungen	83
IV. Unfallflucht	84
V. Nichtvorlage von Beweismitteln	84
VI. Kennzeichenanzeigen (Wiedererkennen)	84
VII. Hauptverhandlung	85
1. Zeugen	85
2. Angriff gegen Beweismittel	86
3. Schlussantrag	86
VIII. Verfahrensverzögerung	86
IX. Ordnungsmittel gegen Verteidiger	86
C. Vertretung mehrerer Beteiligter	87
I. Parteiverrat, § 356 StGB	87
II. Zahl der Verteidiger, § 137 StPO	88
III. Gemeinschaftliche Verteidigung, § 146 StPO	88
1. Dieselbe Tat	88
2. Verfahrensidentität	89
3. Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Mitglieder einer So- zietät	89
D. Anwaltschaftliche Verschwiegenheitspflicht	90

§ 2 Vollmacht	91
A. Zustandekommen, Form und Umfang	91
B. Untervollmacht	93
C. Beschränkung des Einspruchs bzw. des Rechtsmittels sowie Rechtsmittelverzicht	93
D. Erklärungsvollmacht	93
E. Zahl der Verteidiger	95
§ 3 Ladungen	97
A. Ladung zum Termin	97
I. Ladung des Angeklagten (Betroffenen)	97
II. Ladung des Verteidigers	97
1. Sämtliche Verteidiger	97
2. Schriftliche Vollmacht liegt nicht vor	97
3. Verteidigungsanzeige	98
4. Ladung zu Fortsetzungsterminen	98
5. Ladung zur kommissarischen Vernehmung	98
6. Pflicht zum persönlichen Erscheinen und Ladung des Verteidigers	98
7. Entbindung vom persönlichen Erscheinen	98
B. Frist	99
I. Für Verteidiger und Angeklagten (Betroffenen)	99
II. Nichteinhaltung der Ladungsfrist	99
C. Form	99
I. Ladung des Angeklagten (Betroffenen)	99
1. Ausländer	99
2. Förmliche Ladung	100
3. Ladung über den Verteidiger	100
II. Ladung des Verteidigers	100
1. Förmliche Ladung	100
2. Folgen unterbliebener Ladung	101
D. Ladung durch die Verteidigung	101
§ 4 Zustellungen	102
A. Zustellung an den Verteidiger	102
I. Schriftliche Vollmacht bei den Akten	102
II. Keine Vollmacht bei den Akten	102
III. Wahlrecht der zustellenden Behörde	103
IV. Benachrichtigungspflicht	103

B. Verfahren	104
I. Allgemeines	104
II. Ausländer	104
III. Strafverfahren	104
1. Zustellung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft	104
2. Ladung durch die Verteidigung – Zustellung über den Gerichtsvollzieher	105
IV. Bußgeldverfahren	106
V. Gemeinsame Zustellungsgrundsätze	106
C. Zustellung an Rechtsanwälte	106
I. Form	106
II. Tag der Zustellung	107
III. Für den Mandanten bestimmte Schriftstücke	107
D. Zustellung durch Zustellungsurkunde	108
I. Persönliche Übergabe	108
II. Wohnung als Zustellungsort	108
III. Ersatzzustellung	109
IV. Rechtsfolgen wirksamer Zustellung	110
E. Tipp: Unwirksame Zustellung	110
I. Besondere Bedeutung für das Bußgeldverfahren	110
II. Zum Verfahren	110
III. Ersatzzustellung	111
IV. Niederlegung	112
V. Einschreiben	112
VI. Postzustellungsurkunde	113
VII. An den Anwalt bewirkte Zustellungen für den Mandanten	113
VIII. Beweiskraft der Zustellungsurkunde	113
IX. Heilung unwirksamer Zustellungen	113
1. Strafverfahren	113
2. Bußgeldsachen	114
a) Mängel des bei der Zustellung übergebenen Schriftstückes ...	115
b) Unwirksame Zustellung und formlose Mitteilung an den jeweils anderen Beteiligten	115
c) Tatsächlicher Zugang des Originals, Kenntnis des Inhalts genügt nicht	116
d) Verjährungsunterbrechung bei wirksamer Zustellung	116
e) Verjährungsunterbrechung bei geheiltem Zustellungsmangel ..	117
X. Folgen der Unwirksamkeit einer Zustellung	117
1. Fristversäumnis	117
2. Keine Unterbrechung der Verjährung	117

§ 5 Antrag auf Terminsverlegung	118
A. Verhinderung des Betroffenen	118
I. Urlaubszeit	118
II. Berufliche Verpflichtungen	118
III. Krankheit	118
B. Verhinderung des Verteidigers	119
I. Anspruch auf Beistand des Verteidigers	119
II. Krankheit, Arzt- oder Fortbildungstermin	120
III. Ladung des Verteidigers	120
C. Kollisionen von Gerichtsterminen	120
D. Verweis auf Sozien	121
E. Weite Anreise	121
F. Terminsabstimmung mit dem Verteidiger	121
G. Nebenklagevertreter	121
H. Rechtzeitige Bescheidung des Antrages	121
I. Beschwerde gegen Ablehnung	122
J. Taktik	122
§ 6 Verspätung und Verhinderung	123
A. Verspätung des Verteidigers	123
B. Verspätung des Mandanten	124
C. Verwerfung des Einspruchs des säumigen Betroffenen	124
D. Verspätung des Gerichtes	124
E. Verhinderung des Verteidigers	125
§ 7 Notwendige Verteidigung in Verkehrssachen	126
A. Bußgeldverfahren	126
B. Verkehrsstrafsachen	127
§ 8 Verhalten gegenüber den Ermittlungsbehörden	130
A. Ladung der Polizei, der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft	130
B. Datenschutz und polizeiliche Tätigkeit	130
C. Widerstandshandlung (§ 113 StGB) und Belehrung	131
D. Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Gegenüberstellung	131
E. Durchsuchung	132
F. Beleidigung von Polizeibeamten	132
G. Bestechungsversuch	133
H. Abschleppen	133

Kapitel 2 Erste Fragen des Mandanten	135
§ 9 Anhörungsbogen	135
A. Keine Pflicht zur Rücksendung	135
B. Angabe der Personalien	135
C. Unzutreffende Angaben im Anhörungsbogen	136
D. Achtung: Bewusst falsche Angaben	136
E. Verjährungsunterbrechung	137
F. Persönlich sowie sachlich begrenzte Wirkung	138
§ 10 Kennzeichenanzeigen sowie Fahrtenbuch	139
A. Allgemeines	139
B. Verstöße im ruhenden Verkehr	139
I. Verfälschter Parkschein bzw. Missbrauch von Behindertenausweisen	139
II. Private Überwacher	139
III. Abschleppen	140
IV. Achtung: Rechtsschutzversicherung	140
V. Halterhaftung	140
1. Kostentragungspflicht	140
2. Rechtsmittel	141
3. Zulässigkeitsvoraussetzungen	141
C. Verstöße im fließenden Verkehr – Täteridentifizierung	142
I. Verhüllungsverbot	142
II. Belehrungspflicht	142
III. Wohnungsdurchsuchung oder Zwangsmaßnahmen	142
1. Wohnungsdurchsuchung	142
2. Erkennungsdienstliche Maßnahmen bzw. zwangsweise Vorführung	143
3. Entnahme und Untersuchung von Körperzellen	143
4. Mautdaten	143
5. Veröffentlichung von Lichtbildern	143
IV. Frontfoto	144
1. Einlassung	144
2. Befragung von Nachbarn oder Arbeitskollegen	144
3. Passfoto und Datenschutz	144
a) Umfang	144
b) Beweisverwertungsverbot bei Verstoß gegen Datenschutz? ...	145

V. Täteridentifizierung durch Zeugen	145
VI. Identifizierung anhand eines Fahrerfotos	147
1. Nur durch den Tatrichter	147
2. Anforderungen an die Urteilsgründe	147
a) Rechtsprechung des BGH	147
b) Folgende Fallvarianten sind zu unterscheiden:	147
aa) Bezugnahme (§ 267 Abs. 1 S. 3 StPO)	147
bb) Keine prozessordnungsgemäße Bezugnahme	149
cc) Motorradfahrer als Helmträger	150
3. Anthropologisches bzw. morphologisches Vergleichsgutachten ..	150
4. Gegenbeweisanspruch	151
VII. Rückschlüsse aus der Haltereigenschaft	152
D. Fahrtenbuchauflage (§ 31a StVZO)	153
I. Allgemeines	154
1. Verfassungsmäßigkeit	154
2. Wiederholungsgefahr nicht Voraussetzung	154
3. Anhörung	154
4. Begründung	155
5. Sofortige Vollziehung	155
II. Umfang der Auflage	155
1. Führung des Fahrtenbuches	155
2. Firmenfahrzeug	155
3. Lkw mit Fahrtenschreiberpflicht	156
4. Nachfolgefahzeug	156
5. Dauerhafte Kraftfahrzeugüberlassung an Dritte	156
6. Verstoß gegen die Fahrtenbuchauflage	156
III. Dauer	156
IV. Zulässigkeit	157
1. Erheblicher Verkehrsverstoß	157
2. Zumutbare Ermittlungen	158
a) Geringe Anforderungen	158
b) Relativ geringe Anforderungen	159
3. Fehlende Mitwirkungsbereitschaft	159
a) Rechtzeitige Information des Halters	159
b) Firmenfahrzeuge	160
c) Mietfahrzeug bzw. verliehenes Fahrzeug	161
d) Angaben nach Verjährungseintritt	161
e) Keine Angaben zum in Frage kommenden Personenkreis	161

f) Nicht existierende Person oder unzutreffende Adresse	161
g) Erinnerung ohne Akteneinsicht?	162
h) Aussageverweigerung	162
i) Bestreiten der Richtigkeit der Feststellungen	162
j) Verwertungsverbot	162
k) Keine Pflicht zur Eintragung in Fahrzeugschein	162
4. Zeitablauf	163
5. Ordnungswidrigkeit	163
6. Gebührenpflichtige Androhung einer Auflage	163
7. Streitwert	163
§ 11 Registereintragungen	164
A. Furcht vor Eintragungen	164
B. Bundeszentralregister (BZR)	164
I. Was wird eingetragen?	164
II. Polizeiliches Führungszeugnis	164
III. Tilgung	165
1. Fristen	165
2. Fristbeginn	165
3. Überliegefrist	166
IV. Verwertungsverbot	166
1. Tilgungsreife Eintragungen	166
2. Ausnahme: Erteilung oder Entzug der Fahrerlaubnis	166
V. Gerichtliches Verfahren	167
1. Feststellung der Vorstrafen	167
2. Einführung in die Hauptverhandlung	167
C. Das Fahreignungsregister (FAER)	167
I. Einleitung	167
II. Was wird eingetragen?	168
1. Unabhängig von der Fahrerlaubnis	168
2. Ohne Rücksicht auf Wohnort, Nationalität oder Herkunft der Fahrerlaubnis	168
3. Straftaten	168
a) Liste des § 28 Abs. 3 StVG	168
b) Verkehrsstraftaten	168
aa) Verkehrsstraftaten	168
bb) Zusammenhangstaten	169

c) Entziehung der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot (§ 28 Abs. 3 Nr. 2 StVG)	169
d) Kein Eintrag sonstiger Verkehrsstraftaten	169
e) Kein Eintrag von Einstellungen nach § 153a StPO	169
4. Verkehrsordnungswidrigkeiten	170
a) Anlage 13 zu § 40 FeV	170
b) Eintrag trotz Reduzierung auf weniger als 60 EUR (§ 28a StVG)	170
5. Seminare oder verkehrspsychologische Beratung	170
6. Ausländische Verurteilungen	170
III. Punkte	171
1. Überführung des Punktestandes	171
2. Strafsachen	171
3. Verkehrsordnungswidrigkeiten	171
a) Grobe Verstöße	171
b) Sonstige Ordnungswidrigkeiten	172
4. Tateinheit/Tatmehrheit	172
5. Unabhängig von Hinweis auf Punkteeintrag	172
IV. Löschung von Eintragungen	172
1. Lösungsfristen	172
a) 2 Jahre und 6 Monate	172
b) 5 Jahre	172
c) 10 Jahre	173
2. Nach Fahrerlaubnis-Entzug	173
3. Beginn der Tilgungsfrist	173
4. Überliegefrist	174
V. Verwertung von Voreintragungen	174
1. Registereintrag erforderlich	174
2. Verwertungsverbot tilgungsreifer Eintragung	174
3. Maßgeblicher Zeitpunkt	174
4. Nach Ersturteil eingetretene Tilgungsreife	176
5. Urteilsgründe im Falle der Verwertung von Voreintragungen	176
VI. Maßnahmen aufgrund des Fahreignungsregisters	176
1. Aufgaben des Kraftfahrt-Bundesamts	176
a) Kraftfahrt-Bundesamt als Registerbehörde	176
b) Registerauskunft	176
2. Maßnahmen aufgrund des Punktestandes	177
a) Keine Ausschließlichkeit des Punktesystems	177
b) Bindung der Fahrerlaubnis-Behörde	177
c) Bis zu 3 Punkte	177
d) 4 bzw. 5 Punkte	177
e) 6 oder 7 Punkte	177

f) 8 Punkte	178
g) Tattagprinzip	178
h) Punkte „auf einen Schlag“	179
i) Rabatt	181
VII. Prozessrecht	181
1. Achtung: Rechtsschutzversicherung	181
2. Bindung an Eintragungen	181
3. Kein Verwaltungsakt	181
4. Klage auf Punktabzug	182
5. Angriffe gegen fehlerhafte Mitteilungen	182
§ 12 Fahrerlaubnis auf Probe (§§ 2a–2e StVG)	183
A. Allgemeines	183
B. Fahranfänger und Führerscheinklassen	184
C. EU-Führerscheine	184
D. Probezeit	185
E. Nichtbestehen der Probezeit	185
F. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen	186
I. Eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen	186
II. Erneuter Verstoß nach Teilnahme an einem Aufbauseminar	187
III. Weiterer Verstoß nach Ablauf der nach § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StVG gesetzten 2-Monats-Frist	187
IV. Bindung der Behörde an die Eintragung	187
V. Achtung: Tattagprinzip	188
VI. Rechtsschutz	188
VII. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis: Aufbauseminar und Frist	188
G. Begleitetes Fahren ab 17 Jahren	189
I. Voraussetzungen	189
II. Rechtsfolgen eines Verstoßes	189
III. Wiedererteilung nach Widerruf	190
§ 13 Gebühren in Verkehrssachen	191
A. Allgemein	191
B. Grundstruktur	191
I. Grundgebühr	191
II. Verfahrensgebühr	192
III. Terminsgebühren	192
IV. Zusätzliche Gebühren	194

V. Zusatzgebühr für Verfallverfahren	194
VI. Gebührenrahmen	194
1. Strafverfahren	194
2. Bußgeldsachen	194
a) Verwaltungs- und erstinstanzliche Verfahren	194
b) Rechtsbeschwerde	195
VII. Gebührenhöhe	196
1. Grundsatz	196
2. Strafsachen	196
3. Bußgeldsachen	197
4. Beispiele	198
a) Umfang und Schwierigkeit	198
b) Bedeutung der Angelegenheit	199
c) Überschreiten der Mittelgebühr	200
d) Toleranzbereich	200
e) Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses gemäß § 9 RVG	201
VIII. Einzelfragen	201
1. Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und anschließendes OWi-Verfahren	201
2. Befriedungsgebühr	202
a) Strafsachen	202
aa) Anregung zur Verfahrenseinstellung	202
bb) Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung	203
cc) Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 411 Abs. 1 S. 1 StPO	203
dd) Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens	203
ee) Anklagerücknahme	203
ff) Rücknahme eines Strafbefehls	203
b) Bußgeldverfahren	204
aa) Einstellung gemäß § 47 OWiG	204
bb) Rücknahme oder Korrektur durch die Verwaltungsbehörde	204
cc) Einspruchsrücknahme bei der Bußgeldbehörde	204
dd) Achtung: Begründeter Einspruch mit Einstellungsantrag ..	204
ee) Beschlussverfahren	204
c) Sowohl für Straf- wie auch für Bußgeldverfahren gültig	204
aa) 2-Wochen-Frist	204
bb) Ausgesetzte Hauptverhandlung	205
cc) Mitwirkung des Verteidigers	205
dd) Gemeinsame Terminierung mehrerer Sachen	206

ee) Ausgefallener Termin	206
ff) Postentgeltpauschale	206
gg) Mehrwertsteuer	207
hh) Aktenversendungspauschale	207
ii) Nebenklage	207
jj) Verkehrsverwaltungsrecht	207
§ 14 Notwendige Auslagen und Kosten	208
A. Kostenübernahme durch Haftpflichtversicherer	208
B. Kostentragungspflicht des Arbeitgebers	208
C. Notwendige Auslagen sowie Verfahrenskosten	208
I. Einstellung durch die Bußgeldbehörde	208
1. Einstellung vor Erlass eines Bußgeldbescheides	208
2. Einstellung nach Erlass eines Bußgeldbescheides	208
3. Verjährung	209
a) Vor Erlass des Bußgeldbescheides	209
b) Nach Erlass des Bußgeldbescheides	209
II. Gerichtliches Verfahren	209
1. Nichteröffnung des Verfahrens	209
2. Freispruch	210
3. Verspäteter Vortrag oder Beweisantrag	211
4. Einstellung in der Hauptverhandlung nach § 47 Abs. 2 S. 1 OWiG	212
5. Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO	212
6. Tod	212
7. Gerichtliche Entscheidung über Halter-Kostenbescheid	212
III. Rechtsmittel	212
1. Zurückgenommenes Rechtsmittel	212
2. Erfolg trotz erneuter Verurteilung	213
D. Sonstige Kosten	213
I. Sachverständigenkosten	213
1. Gutachten bestätigt ursprünglichen Vorwurf nicht	213
2. Jugendliche	213
3. Ohne vorherigen Hinweis eingeholtes Gutachten	214
4. Zu weit reichendes Gutachten	214
5. Anthropologisches Gutachten	214
6. MPU-Gutachten	214
7. Privat eingeholtes Gutachten	214
II. Aktenübersendung	215
III. Aktenauszug für Angeklagten	216

IV. Von der Verteidigung geladene Zeugen oder Sachverständige	216
V. Dolmetscher	216
VI. Nebenklage	217
VII. Fahrtenbuchauflage oder Verwarnung	218
VIII. Entschädigungsanspruch des Halters für die Bekanntgabe des Fahrers	218
IX. Kosten für Transport zur Blutprobe	218
X. Verfassungsbeschwerde und Missbrauchsgebühr	218
§ 15 Rechtsschutzversicherung	219
A. Unterschiedliche ARB	219
I. Halt- und Parkverstöße	219
II. Vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeiten	220
III. Keine Prüfung der Erfolgsaussicht	220
IV. Prüfung der Erfolgsaussichten bei Rechtsbeschwerde oder Revision.	220
B. Eintritt des Versicherungsfalles	221
C. Umfang des Deckungsschutzes	221
I. Vorsatz und Rechtsschutz in Verkehrssachen	221
1. Verkehrsordnungswidrigkeiten	221
2. Verkehrsstraftaten	221
II. Nötigung	223
III. Gleichzeitige Verurteilung wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Straftat	223
D. Außerhalb des Straßenverkehrs begangene Straftaten	223
I. Verbrechen	223
II. Nur vorsätzlich begehbare Vergehen	224
III. Sowohl Fahrlässigkeit als auch Vorsatz möglich	224
E. Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. trotz Erlöschens der Betriebserlaubnis	224
F. Versicherter Personenkreis	225
G. Einzelfragen	225
I. Mutwilligkeit bei geringem Bußgeld?	225
II. Sachverständigengutachten	225
1. Bereits im Ermittlungsverfahren	225
2. Selbstladung	226
III. Ratenzahlungsanträge	227
IV. Verwaltungsrecht	227
V. Reisekosten	228
VI. Versicherungsfall im Ausland	228

§ 16 Verteidigung und Versicherung	229
A. Vorbemerkung	229
B. Obliegenheiten	229
I. Obliegenheiten und neues VVG	229
1. Inhalt	229
2. Neue gesetzliche Systematik	230
3. Kausalität	231
4. Beweislast	232
5. Zurechnung des Verschuldens Dritter	233
6. Nicht von Amts wegen zu berücksichtigen	233
7. Quotenbildung	233
II. Folgen von Obliegenheitsverletzungen	234
1. Regresslimitierung in der Haftpflichtversicherung	234
2. Mehrfache Obliegenheitsverletzung	235
a) Mehrere Unfälle auf einer Fahrt	235
b) Zweifache Verletzung einer gleichartigen Obliegenheit	235
c) Verletzung je einer vor und einer nach dem Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheit	236
3. Leistungsfreiheit des Versicherers	236
a) Gegenüber Geschädigten	236
b) Gegenüber seinem kaskoversicherten Versicherungsnehmer ..	237
III. Regress des Versicherers	240
1. Des Haftpflichtversicherers	240
2. Des eigenen Kaskoversicherers	240
a) In häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer le- bende Dritte	240
b) Gegen berechtigten Fahrer	241
c) Gegen Arbeitnehmer	241
d) Gegen Entleiher oder Mieter	242
IV. Vor dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheiten	242
1. Fahruntüchtigkeitsklausel	242
a) Alkohol	242
b) Drogen	245
c) Medikamentenbedingte Fahrunsicherheit	245
d) Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers für den Fahrer .	245
2. Führerscheinklausel	246
a) Geltung für KH-Versicherung und Kaskoversicherung	246
b) Gültige Fahrerlaubnis	247
aa) Nicht ausreichende Fahrerlaubnis	247
bb) Technische Veränderungen	248
cc) Abschleppen	248

dd) Im Ausland erworbene Fahrerlaubnis	248
ee) Fahrverbot	249
ff) Nicht mitgeführter Führerschein	249
3. Verwendungsklausel	250
4. Aufbewahrung von Schlüsseln	250
5. Rotlichtverstoß	250
V. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	250
1. Anzeigepflicht des Versicherungsfalls	250
2. Nachtrunk	251
3. Unfallflucht	251
a) Umfang der Obliegenheit	251
b) Beweislast	253
c) Kausalitätsgegenbeweis	254
C. Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG)	255
I. Definition	255
II. Für den Kfz-Bereich relevante Beispiele	255
D. Unfallversicherung	256
I. Alkoholisierung als Bewusstseinsstörung	256
1. Kraftfahrer	256
2. Radfahrer	257
3. Fußgänger	257
4. Beifahrer	257
a) Eigene Alkoholisierung	257
b) Alkoholisierung des Fahrers	257
c) Beifahrer als Mittäter	257
II. Fahren ohne Fahrerlaubnis	257
E. Gerichtsstand	257
F. Verkehrsofferhilfe	258
I. Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds	258
II. Höhe der Entschädigung	258
III. Subsidiäre Haftung	258
IV. Begrenzte Haftung	259
§ 17 Im Ausland begangene Verkehrsverstöße	260
A. Vollstreckung im Ausland	260
I. Sicherheitsleistung	260
II. Rechtshilfe	260

B. Vollstreckung in Deutschland	262
I. Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)	262
II. Rb-Geld und europäisches Geldsanktionengesetz	262
1. Allgemein	262
2. Zum Verfahren	264
3. Einschränkung des EU-Rahmenbeschlusses	265
a) Halterhaftung	265
b) Strafbewehrte Auskunftspflicht des Halters	266
c) Maut, City- und Parkgebühren	267
4. Bewilligungsverfahren und Rechtsmittel	267
5. Achtung: Keine Rückwirkung	268
Kapitel 3 Aussageverhalten	269
§ 18 Einlassung	269
A. Beistand eines Verteidigers	269
B. Einlassung bei der Polizei	269
I. Der Ladung nicht Folge leisten	269
II. Tipp: Hinweis im Bestellungsschreiben	270
C. Grundsatz: Vor Akteneinsicht keine Stellungnahme	270
I. Ausnahme nur in Eilfällen	270
II. Exkurs: Akteneinsicht	270
1. Nur mit schriftlicher Vollmacht?	270
2. Zeitpunkt	270
3. Umfang	271
4. Ermittlungsbehörden	272
a) Bußgeldbehörde	272
b) Staatsanwaltschaft	272
5. Aktenübersendung	273
a) In die Kanzlei	273
b) Anspruch auf Übersendung einer Videokopie bzw. von Kopien von Beweisunterlagen	273
6. Anwalt – Kostenschuldner	273
7. Rechtsmittel bei Verweigerung der Akteneinsicht	273
D. Aussageverhalten	273
I. Beratung	274
II. Beweismittel gegen sich selbst	274
III. Die meist beste Entscheidung: Schweigen	274
1. Keine nachteiligen Schlüsse	274
2. Schweigen nach Äußerung im Vorverfahren	274
3. Verlesbarkeit im Vorverfahren abgegebener schriftlicher Erklärungen	275

4.	Vorausgegangene Vernehmung in einem Zivilverfahren	275
5.	Nach Aussageverweigerung als Zeuge	275
6.	Ausfüllen des Anhörungsbogens	275
7.	Änderung des Aussageverhaltens	275
a)	Einlassung nach ursprünglichem Schweigen	275
b)	Vorherige Besprechung mit dem Anwalt	276
8.	Wertung als Schutzbehauptung	276
9.	Widerlegte Einlassung	276
10.	Darstellung der Einlassung im Urteil	276
IV.	Schriftliche Erklärung	277
1.	Des Betroffenen	277
2.	Anwaltsschriftsatz	277
3.	Eigenes Erklärungsrecht des Anwalts	277
a)	Zurechnung von Erklärungen des Verteidigers	277
b)	Verwertbarkeit	278
c)	Taktik	278
V.	Mündliche Erklärungen in der Hauptverhandlung	278
VI.	Protokolle aus anderen Verfahren	278
E.	Teileinlassung	279
I.	Nachteiliger Schluss	279
II.	Äußerungen zu einer von mehreren Taten	279
III.	Rechtsausführungen	279
IV.	Im Vorverfahren abgegebene Erklärungen	279
V.	Im Rahmen des letzten Wortes erklärte Bitte	280
F.	Darstellung im Urteil	280
G.	Verwertungsverbot	281
I.	Im Strafverfahren	281
1.	Ohne gewünschten Kontakt zu einem Verteidiger	281
2.	Ohne Belehrung gemachte Angaben	281
a)	Des Beschuldigten	282
b)	Eines Mitbeschuldigten	284
c)	Eines Volltrunkenen oder unter Schock Stehenden	284
d)	Eines seelisch Gestörten	284
e)	Achtung: Verwertung von Angaben in der Schadensmeldung .	284
f)	Befragung durch einen Sachverständigen	284
g)	Widerstandshandlung (§ 116 StGB) und Belehrung	284
3.	Wann muss belehrt werden?	285
a)	Konkreter Verdacht	285
b)	Vernehmung muss vorausgegangen sein	286
II.	Im Bußgeldverfahren	286

H. Praktisches Beispiel für Verwertungsverbot	286
I. Taktik: Schweigen oder Einlassen?	287
I. Verkehrsstraftaten und Kennzeichenanzeigen	289
II. Tatsachen, die nur der Angeklagte vortragen kann	289
1. Untypischer Geschehensablauf	289
2. Erlebniswissen	290
3. Technische Ursachen	290
4. Zwei Beispiele sollen die Situation verdeutlichen	290
a) 1. Fall – Verzicht auf Vorrecht	290
b) 2. Fall – Technische Ursache	290
c) Taktik: Alternative	291
§ 19 Zeugen	293
A. Zeugnispflicht	293
I. Staatsanwaltschaft und Bußgeldbehörde	293
II. Polizei	293
III. Tipp: Beistand eines Anwaltes	294
B. Zeugnisverweigerungsrecht	294
I. Keine nachteiligen Schlüsse	294
II. Bedeutung für Verkehrssachen	294
III. Zur Verweigerung berechtigt	294
1. Angehörige	294
2. Verlobte	295
3. (Gleichgeschlechtliche) Ehe-/Lebenspartner	295
4. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft	295
IV. Mehrere Angeklagte	295
V. Berufsgeheimnis	296
C. Auskunftsverweigerungsrecht	297
I. Gefahr der Strafverfolgung	297
II. Umfang	297
III. Halter als Zeuge	298
IV. Halter als Zeuge nach der Einstellung des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens	298
D. Verwertungsverbote	298
I. Nicht belehrter Zeuge	298
1. Schweigepflicht	298
2. Angehörige	299
3. Spontanäußerungen	299
4. Revision	300
II. Aussage mit anschließender Verweigerung	300
1. Nichtrichterliche Vernehmung	300
2. Richterliche Vernehmung	301

E. Taktik	301
F. Präsenze Zeugen	301
G. Fragerecht	302
I. Zusammenhängender Bericht des Zeugen	302
II. Ungestörtes Fragerecht des Verteidigers	302
H. Glaubwürdigkeit	302
I. Angeklagter/Zeuge	303
II. Unfallgegner sowie Verwandte	303
III. Zeuge vom „Hörensagen“	304
IV. Änderung der Aussage	304
I. Besonderheit: Polizeibeamte als Zeugen	304
I. Fehlende Erinnerung	304
II. Schätzung	305
III. Ablehnung von Beweisanträgen	305
IV. Auseinandersetzung mit der Aussage	305
J. Im Ausland zu ladende Zeugen	305
I. Aufklärungspflicht und Beweisantizipation	305
II. Umfang der Aufklärungspflicht	306
III. Unerreichbarkeit	306
IV. Bedeutung der Sache	306
Teil 2 Verteidigung in Bußgeldsachen	307
Kapitel 4 Ordnungswidrigkeitentatbestände	307
§ 20 Geschwindigkeitsüberschreitungen	307
A. Straftaten im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsmessungen	307
I. Allgemeines	307
II. „Anti-Blitz-Folie“ oder Anbringen falscher Kennzeichen	307
III. Gegenblitzanlage	308
IV. Beschädigung einer Messanlage	308
V. Behindernd abgestelltes Kfz	308
VI. Abschalten der Fahrzeugbeleuchtung	308
B. Warnung vor Geschwindigkeitsmessungen	308
I. Radarwarngerät bzw. Fahrzeugsoftware	309
1. Radarwarngeräte	309
2. Moderne Fahrzeugsoftware	309
3. Dashcam	309
II. Warnung anderer Verkehrsteilnehmer	310

C. Messungen durch Kommunen	310
D. Einsatz von Privaten	310
E. Schätzungen durch Polizeibeamte	311
F. Vorwerfbarkeit	311
I. Geltung des Gebotes	311
1. Beginn der Beschränkung	311
2. Ende	312
3. Toleranzstrecken	312
4. Verkehrsberuhigte Zone oder Parkplatz	313
5. Tachodefekt	314
II. Wirksamkeit von Verkehrszeichen	314
1. Verwaltungsakte	314
2. Nichtiger Verwaltungsakt	314
3. Rechtswidrige oder unsinnige Verkehrszeichen	315
4. Überraschend auftauchende Verkehrszeichen	316
5. Unzweckmäßige oder irreführende Gestaltung	316
III. Rechtfertigender Notstand	317
1. Dritte dürfen nicht gefährdet werden	317
2. Arzt	317
3. Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr	317
4. Gesundheitsgefahr	317
5. Dringendes Bedürfnis	318
6. Gefahrenabwehr	318
7. Sicherheitsabstand	318
8. Urteilsausführungen	318
G. Schuldform	319
I. Fahrlässigkeit	319
1. Keine Angabe im Bußgeldbescheid	319
2. Tipp: Hinweis bei Wechsel der Schuldform	319
II. Vorsatz	319
III. Schuldmerkmale sind unverzichtbar	320
H. Verfahrensrechtliche Fragen	321
I. Standardisiertes Messverfahren	321
II. Geständnis	322
III. Verwertung des Messfotos	323
IV. Rechte der Verteidigung	323
1. Anspruch auf Überlassung der Beweismittel	323
2. Lebensakte	323
3. Bedienungsanleitung	323

4. Mitteilung sonstiger verfahrensrelevanter Vorgänge	324
5. Unverschlüsselte Daten der zugrundeliegenden Messung	324
6. Daten der gesamten Messbildreihe	324
7. Notwendige Aktenbestandteile	324
V. Sachverständige	325
VI. Urteil	326
§ 21 Messverfahren	328
A. Geschwindigkeitsrückrechnung	328
B. Nachfahren	328
I. Mit nichtgeeichtem justiertem Tacho	328
1. Mindestmessstrecke	328
2. Abstand	329
3. Sicherheitsabzug	329
4. Tipp: Höchster Sicherheitsabzug	329
5. Nachfahrmessung bei Dunkelheit	329
6. Urteilsbegründung	330
7. Vorausfahrendes Messfahrzeug	330
II. Mit geeichtem Tacho	330
C. Dashcam	331
D. Messungen mit Provida, Police-Pilot, VAMA, VKS oder ähnlichen Systemen	331
I. Allgemein	331
II. Messstrecke	331
III. Messsystem	331
1. „Police-Pilot-Steuergerät“	331
2. Provida-Verfahren	332
3. VAMA-Messverfahren	332
IV. Sicherheitsabzug	332
E. Brückenmessung	333
F. Radargeräte	333
I. Allgemeines	333
II. Sicherheitsabzug	334
III. Im Einsatz befindliche Radargeräte	334
1. Mesta 204 DD	334
2. Multanova VR 6 F	334
3. Traffipax-Speedophot, Microspeed 09, Traffistar S 350	334
4. Radar-Pistole „Speed-Control“	335
G. Laser	335
I. Besonders wichtig: Strikte Einhaltung der Bedienungsanleitung	335
II. Standardisierte Verfahren	336

III. Geräte-Typen	337
1. Handlaser	337
2. Vitronic Poliscan-Speed	338
3. Leivtec XV 2 und XV 3	339
H. Truvelo M 4 Quadrat	339
I. Traffiphot-S	339
J. Lichtschranke	340
K. Für alle Messgeräte geltende Vorschriften	341
I. Eichung	341
1. Gültigkeitsdauer	341
2. Gerätereparatur	342
3. Tipp: Umgerüstetes Polizeifahrzeug	342
4. Verwertung bei fehlender oder nicht mehr gültiger Eichung	342
II. Toleranzabzug	343
III. Gemeinsame Fehlerquelle Fototeil	343
IV. Anspruch auf Herausgabe der kompletten Messdaten	343
V. Fehlendes Schlosssymbol	344
L. Sonstige Messverfahren	345
I. Polizeihubschrauber	345
II. Fahrtenschreiber bzw. digitale Kontrollgeräte	345
1. Benutzungspflicht	345
a) Rechtsgrundlage	345
b) Lenk- und Ruhezeiten	345
2. Nachweis von Geschwindigkeitsverstößen	346
a) Zulässigkeit	346
b) Mitführungs- bzw. Aufbewahrungspflicht	346
c) Auswertung der Tachoscheibe bzw. der Fahrerkarte	346
3. Strafbarkeit von Manipulation	347
a) Digitaler Tachograf	347
b) Verbiegen des Schreibstiftes	347
c) Unzutreffende Eintragungen	348
d) Verwendung nicht passender Scheiben	348
e) Vertauschen beim Zwei-Fahrer-Messgerät	348
§ 22 Abstandsmessung	349
A. Sicherheitsabstand	349
B. Messverfahren	350

C. Brückenmessverfahren	350
I. Allgemein	350
II. Verfassungsgemäß?	351
1. Gesetzliche Grundlage	351
2. Aufnahmen Unverdächtiger – Beweisverwertungsverbot?	351
3. Standardisiertes Messverfahren?	352
III. Einzelheiten des Messverfahrens	353
1. Geschwindigkeit	353
2. Abstand	353
3. Toleranzen	353
a) Messstrecke	353
b) Stoppuhr	353
c) Fahrzeugüberhänge	353
IV. Skizze des Messvorgangs	354
V. Tipp: Fehlerquellen	355
D. Abstandsschätzungen	356
E. Abstandsmessung aus nachfolgendem oder vorausfahrendem Fahrzeug	356
F. Vorsatz	356
G. Urteilsausführungen	357
§ 23 Rotlichtverstöße	358
A. Gelbphase	358
B. Rotlichtverstöße	358
I. Allgemeines	358
II. Gelbphase	359
III. Grenzfälle	359
1. Anhalten vor dem eigentlichen Schutzbereich	359
2. Umgehung der Ampel	359
3. Spurwechsel	360
4. Stau nach Passieren der Ampel	360
5. Ampeldefekt	360
IV. Zeitmessung	361
1. Maßgeblicher Messpunkt	361
2. Eichung	362
V. Qualifizierter Verstoß	363
1. Allgemeines	363
2. Unfall mit dem hinter der Ampel einmündenden Querverkehr ...	363
3. Mehr als 1 Sekunde Rotlicht	363
4. Gefährdung nicht Voraussetzung	363
5. Räumen der Kreuzung	364
6. Spurwechsel	364

VI. Nachweis	364
1. Exakte Messung	364
2. Schätzung	364
3. Stoppuhr	365
VII. Schuldform	366
VIII. Konkurrenz	366
IX. Urteilsfeststellungen	366
§ 24 Weitere in der Praxis problematische Ordnungswidrigkeiten	369
A. Allgemeines	369
B. Erlöschen der Betriebserlaubnis	369
C. Fahrzeug- und Ladungsmängel	370
I. Fahrer	370
1. Fahrzeugmängel	370
2. Untersuchungspflicht	370
3. Ladung	371
a) VDI-Richtlinie 2700	371
b) Verantwortliche Personen	372
aa) Fahrer und Halter	372
bb) Verloader	373
c) Urteilsanforderung	373
d) Gewinnabschöpfung gemäß § 29a OWiG	374
aa) Allgemein	374
bb) Fußangeln des Verfahrens für die Behörden	374
II. Leiter der Betriebswerkstatt	377
III. Halter	378
1. Verantwortlichkeit des Halters	378
a) Für Dritte	378
b) Unabhängig von eigener Sachkunde	378
c) Verwaltungsrechtliche Konsequenzen	379
d) Haltereigenschaft	379
2. Strafbedrohte Pflichtverletzungen des Halters	380
a) Personenschäden	380
b) Fehlende Fahrerlaubnis, § 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG	380
c) Fahruntüchtiger Fahrer	382
d) Unfallflucht	382
D. Übertragung der Halterverantwortlichkeit	382

E. Lenk- und Ruhezeiten sowie Fahrtenschreiber	384
I. Gesetzliche Grundlagen	384
II. Lenk- und Ruhezeiten	385
1. Tageslenkzeiten	385
2. Wochenlenkzeit	385
3. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	385
4. Konkurrenzen bei mehreren Lenk- oder Ruhezeitverstößen	386
III. Verantwortlichkeit	386
IV. Bußgeldvorschriften	387
V. Registereintrag	388
VI. Bußgeldübernahme durch den Arbeitgeber	388
F. Fußgängerüberweg	388
I. Fußgänger	388
II. Radfahrer	389
G. Radfahrer auf Gehwegen	389
H. Abknickende Vorfahrt	389
I. Vorfahrt auf Parkplätzen	389
J. Handy	390
K. Schuhwerk	391
L. Mindestprofiltiefe	391
M. Elefantenrennen	391
§ 25 Konkurrenzen sowie Strafklageverbrauch	392
A. Konkurrenz	392
I. Allgemeines	392
II. Tateinheit	392
1. Verstöße gegen verschiedene Vorschriften	392
a) Beispiele für Tateinheit	393
b) Weitere Beispiele	393
2. Achtung: Tateinheit durch Klammerwirkung	394
3. Andauernde, sich wiederholende Verstöße	395
4. Kurzfristige Unterbrechung	397
III. Tatmehrheit	397
IV. Fortgesetzte Tat	398
B. Strafklageverbrauch (ne bis in idem), Art. 103 GG	399
I. Allgemein	399
II. Ordnungswidrigkeiten	400
1. Zweiter Bußgeldbescheid wegen des gleichen Sachverhalts	400
2. Wirksame Verwarnung	400
3. Rechtskräftiger Bußgeldbescheid	400
4. Bußgeldurteil	401
5. Einstellung gem. § 47 Abs. 2 OWiG	402

III. Straftaten	402
1. Tatidentität von Verkehrsstraftaten	402
2. Einstellung nach § 153 Abs. 2 oder § 153a StPO	403
3. Rechtskräftiger Strafbefehl	404
Kapitel 5 Ahndung von Verstößen	405
§ 26 Geldbuße	405
A. Erziehungsfunktion	405
B. Absehen	405
I. Vorerichtliches Verfahren	405
II. Gerichtliches Verfahren	405
C. Bemessung der Geldbuße	406
I. Rahmen	406
II. Regelsätze	407
III. Katalogsatz für Fahrlässigkeit und durchschnittliche Umstände	407
IV. Vorsatz	408
V. Fahrverbot statt Geldbuße	409
VI. Höchstbetrag	409
VII. Tateinheit	409
VIII. Tatmehrheit – Kumulationsprinzip	410
IX. Voreintragungen	410
X. Wirtschaftliche Verhältnisse	410
XI. Erhöhung durch den Richter	411
XII. Erhöhung bei Wegfall des Fahrverbotes	412
XIII. Fehlende Einsicht oder Bestreiten	413
XIV. Vollstreckung	413
XV. Ratenzahlung	413
§ 27 Fahrverbot, § 25 StVG, § 4 BKatVO, § 24a StVG	414
A. Allgemeines	414
B. Rechtsgrundlagen	414
I. Generalklausel	414
II. BKatVO	414
III. Führen von Kraftfahrzeugen	414
C. Regelfälle der BKatVO	415
I. Geschwindigkeitsüberschreitung	415
II. Zweiter Verstoß binnen Jahresfrist oder Beharrlichkeit	415
III. Sicherheitsabstand	415
IV. Überholen und Spurwechsel	415
V. Qualifizierter Rotlichtverstoß	415

D. Dauer	416
E. Zulässigkeitsvoraussetzungen	417
I. Entwicklung der Rechtsprechung zum Fahrverbot	417
1. Bis zum Erlass der BKatVO bzw. der BGH-Entscheidung vom 28.11.1991 (zfs 1992, 30)	417
2. Nach der BGH-Entscheidung vom 28.11.1991	417
3. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	418
II. Subjektives Element als Tatbestandsmerkmal?	419
III. Nicht von Amts wegen	421
IV. Achtung: Urteilsbegründung	422
F. Kein Fahrverbot, da kein Regelfall	422
I. Kein schweres Verschulden bzw. Augenblicksversagen	422
1. Übersehen von Verkehrsschildern	422
2. Überraschend auftauchende Verkehrszeichen	423
3. Fehldeutung eines Verkehrszeichens	423
4. Ortsschild	424
a) Nicht im Zusammenhang mit bebauter Ortslage	424
b) Messung kurz hinter dem Ortsschild	424
c) Messung kurz vor der Ortsausfahrt	424
5. Toleranzstrecken	424
6. Tempo-30-Zone	425
7. Übergesetzlicher Notstand	425
8. Hilfeleistung	425
a) Arzt	425
b) Verwandte	425
9. Achtung: Gründe für die Anordnung der Geschwindigkeits- beschränkung ohne Belang	426
II. Erhöhung der Geldbuße	426
III. Länger zurückliegende Tat	427
IV. Unverhältnismäßige Härte	428
1. Grundsatz	428
2. Existenzgefährdung	428
a) Selbstständige	428
b) Drohender Arbeitsplatzverlust	430
3. Persönliche Gründe	431
a) Körperbehinderung	431
b) Krankheit	432
c) Pflegebedürftige oder kranke Angehörige	432
d) Günstige Täterprognose oder Geständnis	432
e) Aufbauseminar oder psychologische Schulung	432
f) Fahrerlaubnis auf Probe	433
g) Angewiesensein auf öffentliche Verkehrsmittel	433

4. Achtung: Vom Revisionsgericht bis zur Grenze des Vertretbaren zu respektieren	433
G. Beharrlichkeit und Fahrverbot	434
I. Achtung: Unbestimmter Rechtsbegriff	434
II. Regelfall beharrlicher Verstoß (§ 4 Abs. 2 BKatVO)	434
1. Erneute Überschreitung um mehr als 25 km/h innerhalb der Jah- resfrist	434
a) Regel	434
b) Einwand gegen Voreintrag	435
2. Wiederholte Verstöße	435
a) Grundsatz	435
b) Achtung: Voreintragungen müssen Warneffekt haben	436
c) Tipp: Tilgungsreife	437
d) Notwendige Urteilsfeststellungen	437
H. Rotlicht und Fahrverbot	438
I. Allgemeines	438
II. Grober Verstoß	438
III. Konkrete Gefährdung nicht erforderlich	439
IV. Beispiele, in denen ein grober Verstoß verneint wurde	439
1. Gefährdung ausgeschlossen	439
2. Baustellenampel	440
3. Schrittempo zu verkehrsarmer Zeit	440
4. Fußgängerampel	440
5. Leichte Unaufmerksamkeit	440
6. Wahrnehmungsfehler bzw. Mitzieheffekt	441
7. Irrige Annahme eines Ampeldefektes	441
8. Abbiegen nach rechts	442
9. Stau nach Passieren der Ampel	442
I. Mehrmonatiges oder eingeschränktes Fahrverbot	442
I. Mehrmonatiges Fahrverbot	442
II. Eingeschränktes Fahrverbot	442
III. Bis an die Grenze des Vertretbaren zu akzeptieren	443
J. Fahrverbot wegen Alkohol oder Drogen (§ 24a bzw. § 24a Abs. 2–5 StVG) ..	444
I. Allgemeines	444
II. Nur gegen Führer eines Kraftfahrzeuges	444
1. Beweisverwertungsverbote	445
a) Verletzung des Richterprivilegs	445
b) Verstoß gegen Belehrungspflicht	445
2. Achtung: Widerspruch erforderlich	445

III. Absehen vom Fahrverbot	445
1. Fahrverbot nach § 24a StVG	445
2. Ausnahmefälle	446
IV. Keine Bindungswirkung für Verwaltungsverfahren	447
K. Taktik	447
L. Fahrverbot und Prozessrecht	447
I. Beschränkter Einspruch	447
II. Hinweispflicht	447
III. Rechtsbeschwerde	448
1. Keine Beschränkung auf Fahrverbot	448
2. „reformatio in peius“	448
3. Beschwerdebegründung	448
IV. Ableisten eines in Deutschland verhängten Fahrverbots	449
1. Wirksamkeit	449
2. Art der Vollstreckung	449
a) Deutsche Fahrerlaubnis	449
b) Ausländische Fahrerlaubnis	449
aa) EU-Fahrerlaubnis	449
(1) Inländischer Wohnsitz	449
(2) Wohnsitz im Ausland	449
bb) Außereuropäische Fahrerlaubnis	450
c) Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten	450
3. Fristberechnung	450
a) Zusammenhängende Vollstreckung	450
b) Amtliche Inverwahrnahme	450
c) Anrechnung evtl. Beschlagnahme	451
d) Abhandengekommener Führerschein	451
4. Zuständigkeit	452
a) Rechtskräftiger Bußgeldbescheid	452
b) Strafrechtliches oder durch Urteil ausgesprochenes Fahrverbot	452
c) Versendung auf dem Postweg	452
5. Sonderregelung für Ersttäter	452
a) Vier-Monats-Frist	452
b) Nur vorausgegangenes Fahrverbot schadet	453
c) Berechnung der Zwei-Jahres-Frist	453
6. Vollstreckung mehrerer Fahrverbote	454
7. Fahren trotz Fahrverbots	454
a) Inland	454
b) Ausland	455
8. Hausdurchsuchung zur Vollstreckung eines Fahrverbots	455
V. Im Ausland verhängtes Fahrverbot	455

Kapitel 6 Verfahrensrecht	457
§ 28 Verfolgungsverjährung	457
A. Verfahrenseinstellung	457
B. Achtung: Nur im amtsgerichtlichen Verfahren zu beachten	457
C. Kosten und notwendige Auslagen	457
I. Einstellung durch Bußgeldbehörde	457
1. Vor Erlass eines Bußgeldbescheides	457
2. Rücknahme eines Bußgeldbescheides	457
II. Einstellung im gerichtlichen Verfahren	458
1. Verjährungseintritt vor Erlass des Bußgeldbescheides	458
2. Verjährungseintritt im Laufe des gerichtlichen Verfahrens	458
D. Verjährungsfrist	458
I. Nicht verkehrsrechtliche OWi	458
II. Verkehrsordnungswidrigkeiten	458
1. Bis zum Erlass des Bußgeldbescheides	458
2. Nach Erlass des Bußgeldbescheides	459
3. Ruhen nach Ersturteil oder Beschluss	459
E. Verjährungsunterbrechung	460
I. Neubeginn der Frist	460
II. Absolute Verjährung	460
III. Persönlich und sachlich begrenzte Wirkung	461
1. Maßnahmen gegen den Halter	461
2. Verfahren gegen einen noch unbekanntem Fahrer	461
3. Übersendung der Ermittlungsakte an Verteidiger	462
F. Einzelne Verjährungstatbestände	463
I. § 33 Abs. 1 OWiG: Vier Alternativen, einmalige Unterbrechung	463
II. Unterbrechungswirkung nur, wenn aktenkundig	464
III. Anhörungsbogen	465
1. Anordnung der Versendung	466
2. Dokumentation	466
a) Ohne Datenverarbeitung	466
b) Versendung mittels EDV-Anlage	466
3. Zugang nicht erforderlich	467
4. Falscher Name	467
5. An Firma	467
IV. Verwarnungsgeldangebot	468

V. Vorläufige Einstellung zur Aufenthaltsermittlung (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG)	468
VI. Übersendung der Ermittlungsakte oder des Sachverständigengutachtens an den Verteidiger	468
VII. Vernehmung	469
1. Vorladung	469
a) Empfang durch Dritte	469
b) Tipp: Formelle Bekanntgabe	469
2. Verjährungsunterbrechende Maßnahme gegen unbekannt	470
VIII. Verjährungsunterbrechung durch Anordnung	470
IX. Durchsuchungsbeschluss	470
X. Richterliche Zeugenvernehmung	471
XI. Unterbrechung durch Bußgeldbescheid	471
1. Beschränkte Rückwirkung auf den Erlasszeitpunkt	471
2. Zeitpunkt des Erlasses	471
a) EDV-Anlage und Schreibkraft	471
b) EDV-Anlage und Sachbearbeiter	471
c) Verfügung des Sachbearbeiters	471
3. Zustellung nach mehr als zwei Wochen	472
4. Unwirksame Zustellung	472
a) Allgemeines	472
b) Persönliche Zustellung	473
c) Ersatzzustellung	473
5. Zustellung an Verteidiger	474
a) Nur, wenn schriftliche Vollmacht vorliegt	474
b) An mehr als drei Verteidiger	475
c) Zustellung an Kanzlei anstatt an Verteidiger	475
d) Achtung: Ersatzzustellung in der Anwaltskanzlei	475
e) Notwendiger Inhalt der Zustellungsurkunde	475
f) Nachweis der Unrichtigkeit der Zustellungsurkunde	476
6. Ohne Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides	476
7. Heilung eines Zustellungsmangels	476
XII. Aktenübersendung an das Gericht	478
XIII. Rückgabe an die Verwaltungsbehörde	479
XIV. Beauftragung eines Sachverständigen	479
XV. Anklage	480
XVI. Terminierung	480
XVII. Wiedereinsetzung	480

§ 29 Bußgeldbescheid	481
A. Wesentlicher Inhalt	481
B. Mängel	481
I. Nichtigkeit	481
II. Unwirksamkeit	481
1. Allgemeines	481
2. Zweifel an der Tatidentität	482
a) Tatbegriff	482
b) Tat muss unverwechselbar eingegrenzt sein	482
c) Unter Zuhilfenahme des Akteninhaltes	482
d) Tipp: Unzureichende Eingrenzung	482
e) Offensichtlich unzutreffende Angaben	484
3. Fehlende Angabe einer Schuldform	484
C. Form des Bußgeldbescheides	485
I. EDV-Verfahren	485
II. Hand- oder maschinenschriftlich	486
D. Erlasszeitpunkt	486
I. Geschäftsgang bzw. Zustellung	486
II. Computerausdruck	487
1. EDV-Bedienung durch Dritte	487
2. Computerbedienung durch Sachbearbeiter	487
E. Zustellverfahren	487
§ 30 Einspruch sowie Überleitung in das Strafverfahren (§ 81 OWiG)	488
A. Allgemeines	488
I. Zwischenverfahren	488
II. „reformatio in peius“	488
B. Einspruchsberechtigt	489
I. Gesetzlicher Vertreter	489
II. Verteidiger	489
C. Adressat	489
D. Frist	489
I. Zwei Wochen	489
II. Fristbeginn	489
III. Fristende	489
IV. Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung	490
1. Unterbliebene Unterrichtung des Verteidigers	490
2. Zustellung durch Niederlegung	490
3. Postverzögerung	490
4. Ausländer	490

E. Form	491
I. Zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde	491
II. Schriftlich	491
1. Fehlende Unterschrift	491
2. Telefax	491
a) Schriftform	491
b) Zugangsnachweis	492
3. Telegramm	493
4. E-Mail	493
III. Telefonisch	493
F. Einspruchsbeschränkung	493
G. Einspruchsbegründung	494
I. Keine Begründungspflicht	494
II. Mögliche Nachteile	494
H. Verzicht auf Einspruch	494
I. Rücknahme	495
I. Zustimmung	495
II. Achtung: Überleitung ins Strafverfahren	496
1. Pflicht zur Überleitung	496
2. Überleitender Hinweis vor Hauptverhandlung	496
3. Keine Einspruchsrücknahme mehr möglich	496
4. In jedem Verfahrensstadium	496
5. Zuständig nur der Richter	497
6. Taktik: Vorsicht bei bestimmten OWi-Vorwürfen	497
7. Rechtsmittel gegen Verurteilung	497
§ 31 Beschlussverfahren	498
A. Besonderheit im Bußgeldverfahren	498
I. Allgemeines	498
II. Taktik	498
B. Zulässigkeitsvoraussetzungen	499
I. Richterlicher Hinweis	499
1. Ausdrücklicher Hinweis	499
2. Hinweis nicht erforderlich, wenn Anregung vom Betroffenen ausging	499
II. Zustellung	499
1. Förmliche Zustellung	499
2. Zustellung an Verteidiger nicht notwendig	499
III. Belehrung	499

IV. Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen	500
V. Schweigen	500
1. Als Zustimmung	500
2. Auf erneute Anfrage	500
VI. Widerspruch	500
1. Auslegungsfähige Erklärung	500
2. Zeitpunkt	501
3. Form	501
VII. Bedingte Zustimmung	501
VIII. Veränderte Beweislage	501
IX. Rechtsbeschwerde	502
1. Kein Angriff gegen die Verurteilung	502
2. Zulässigkeit	502
a) Widerspruch nicht berücksichtigt	502
b) Hinweis unterblieben	502
c) Keine Belehrung	502
3. Begründung der Rechtsbeschwerde	503

§ 32 Anwesenheitspflicht des Betroffenen in der Hauptverhandlung 504

A. Rechtslage nach der Reform vom 1.3.1998	504
B. Anwesenheitspflicht	504
C. Entbindungsantrag	505
I. Antrag	505
II. Antrag zu Beginn der Hauptverhandlung noch möglich?	507
III. Äußerung oder Ankündigung zu schweigen	507
IV. Wesentlicher Gesichtspunkt	508
1. Allgemeines	508
2. Nicht feststehende bzw. nicht zugestandene Täterschaft	508
3. Feststehende Täterschaft	508
4. Wesentlicher Punkt	509
a) Persönlicher Eindruck (insbesondere, wenn es um ein Fahrverbot geht)	509
b) Anhörung zum Augenblicksversagen	509
c) Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung	509
d) Erwartung, der Betroffene werde sein Schweigen brechen	510
e) Konfrontation mit Zeugen	510
f) Belehrung oder rechtlicher Hinweis	510
g) Für die Rechtsfolgen wichtige Erklärungen	511
h) Angeblich falsches Geständnis	511

5. Achtung, kein Einverständnis zum Beschlussverfahren	511
6. Gegen Ablehnung kein Rechtsmittel	511
7. Keine Begründungspflicht	511
D. Verfahren bei Abwesenheit (§ 74 OWiG)	511
I. Bei erlaubter Abwesenheit	511
1. Verfahrensgang	511
2. Achtung: Urteilsbegründung bei Abwesenheitsverfahren	513
II. Unentschuldigte Abwesenheit	513
1. Zwingende Verwerfung	513
2. Ungenügende Ladung	514
3. Ungenügende Belehrung	515
4. Wartepflicht des Gerichts	515
III. Ungenügende Entschuldigung?	515
IV. Einzelfälle	516
1. Große Entfernung	516
2. Ausbleiben des Verteidigers	516
3. Unrichtige Auskunft des Verteidigers	516
4. Ladungsfrist	516
5. Krankheit	516
6. Wichtige berufliche Termine	517
7. Panne oder Stau	518
8. Urlaub	518
9. Andere Entschuldigungsgründe	518
10. Rechtzeitige Entscheidung des Entbindungsantrages	519
V. Urteil	519
E. Rechtsbeschwerde	520
F. Wiedereinsetzung	521
§ 33 Beweisaufnahme	523
A. Allgemeines	523
B. Aufklärungspflicht	523
I. Allgemeines	523
II. Pflichtgemäßes Ermessen	523
1. Beweiserhebung von Amts wegen	523
2. Keine Beweislast oder Mitwirkungspflicht	524
III. Achtung: Präsenze Beweismittel	524
IV. Antrag auf kommissarische Vernehmung	524

C. Inbegriff der Hauptverhandlung	524
I. Die in Bußgeldsachen häufigsten Beweismittel	525
1. Zeugen	525
2. Sachverständige	526
3. Urkunden allgemein	526
4. Eichscheine oder Messprotokolle	527
5. Fotografien, Unfallskizzen oder Schaltpläne	527
6. Verwertung von Dashcam-Aufnahmen	527
7. Angaben zu beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen	528
8. Achtung: Abwesenheitsverfahren	528
II. Ortstermin	528
III. Feststellungen aufgrund des Bußgeldbescheides	528
IV. Geständnis	529
V. Identitätsfeststellung durch Dritte	529
VI. Offenkundige oder gerichtsbekannte Tatsachen	530
VII. Eigene Sachkunde	530
VIII. Vom Gericht geladener, aber nicht erschienener Zeuge	531
IX. Im Ausland zu ladender Zeuge	531
X. Tipp: Verspätete Vorlage von Beweismitteln	531
XI. Fortsetzung der Hauptverhandlung an anderer Stelle	531
D. Beweisaufnahme bei erlaubter Abwesenheit	531
I. In der Ladung nicht angegebene Beweismittel	531
II. Sachverständigengutachten	532
III. Neue Beweismittel	532
IV. Registerauszüge	533
V. Im Vorfeld gestellter Beweis Antrag	533
VI. Offenkundige oder gerichtskundige Tatsachen	533
VII. Schriftliche Erklärungen	533
VIII. Angaben zu beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen	533
E. Richterliche Aufklärungspflicht im Bußgeldverfahren (§ 77 Abs. 1 OWiG)	534
F. Ablehnung von Beweis anträgen	534
I. Beweis antrag	534
II. Im Vorfeld gestellter Beweis Antrag	535
III. Einschränkung des § 244 Abs. 3 StPO	535
1. Ablehnung nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG	536
a) Zur Wahrheitserforschung nicht erforderlich	536
b) Verlässliches Ergebnis	536
c) Gegenzeuge oder Sachverständigengutachten	536
d) Vernehmung weiterer Polizeibeamter	537

e) Beifahrer gegen Polizeibeamte	537
f) Identitätsfeststellung	537
g) Standardisiertes Messverfahren	537
h) Augenschein	538
i) Rechtsbeschwerde	538
2. Ablehnung wegen Verspätung nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG	538
a) Missbrauch	538
b) In allen Bußgeldsachen	538
c) Beweisaufnahme muss stattgefunden haben	539
d) Aussetzung der Hauptverhandlung	539
e) Ohne verständigen Grund	539
IV. Begründungserfordernis der Ablehnung	540
1. Kurzbegründung	540
2. Eingehende Begründung der Ablehnung	541
a) Kein Hilfsantrag	541
b) Hilfsweise gestellter Beweisantrag	541
c) Ablehnungsgrund, § 244 Abs. 3 f. StPO	541
d) Ablehnung wegen Verspätung	541
G. Vereinfachte Beweisaufnahme gem. § 77a OWiG	541
I. Zustimmung	541
II. Förmlicher Beschluss	542
III. Achtung: Abwesenheitsverfahren	542
H. Taktik: Gerichtsbeschluss erforderlich	542
I. Rüge unzulässiger Ablehnung von Beweisanträgen	542
J. Rügebegründung	542
I. Gerichtsbeschluss	542
II. Tatsachenvortrag	543
§ 34 Rechtsbeschwerde	544
A. Allgemeines	544
B. Nicht zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde, § 79 OWiG	544
I. Mehr als 250 EUR Geldbuße und/oder Fahrverbot	544
II. Gesamtgeldbuße	544
III. Beschlussverfahren (§ 72 OWiG)	545
IV. Nicht vermögensrechtliche Nebenfolge	545
C. Zulassungsrechtsbeschwerde	545
I. Grundsatz	545
1. Nur gegen Urteile	545
2. Zur Beachtung: Keine Einzelfallgerechtigkeit	546
II. Verjährung – kein Zulassungsgrund	546

D. Fallgruppen der Zulassungsrechtsbeschwerde	546
I. Verurteilung zu mehr als 100 EUR und höchstens 250 EUR	546
1. Formelles und materielles Recht	546
2. Zulassungsgrund	546
a) Fortbildung des Rechts	547
b) Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung	547
II. Verurteilung zu nicht mehr als 100 EUR	548
1. Formelles Recht	548
2. Materielles Recht	548
3. Zulassungsgrund	548
III. Versagung des rechtlichen Gehörs, § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG	549
E. Verfahrensrecht	553
I. Frist	553
1. Zur Einlegung	553
2. Zur Begründung	553
II. Form	554
1. Einlegung	554
2. Begründung der Rechtsbeschwerde	554
a) Schriftform	554
b) Telefax	555
c) E-Mail	555
III. Antrag	555
IV. Begründung	555
V. Angriffe gegen tatsächliche Feststellungen	555
VI. Beschränkung	556
1. Auf den Rechtsfolgenausspruch	556
2. Auf das Fahrverbot	556
F. Sachrüge	556
I. Begründung	556
II. Prüfungsumfang	557
III. Unzureichende Urteilsgründe	557
IV. Keine oder verspätete Urteilsgründe	558
V. Fehlende Unterschrift	559
G. Verfahrensrügen	559
I. Fallbeispiele für die Verfahrensrüge	560
II. Anforderung an die Begründung	561
1. Allgemeines	561
2. Weitere Beispiele	562
a) Unterbliebene Ladung des Verteidigers	562
b) Beschlussverfahren	562
c) Trotz Entschuldigung	562

d) Einspruchsverwerfung nach Ablehnung des Entbindungsantrages	562
aa) Unzulässige Angriffe gegen die Verurteilung als solche ...	562
bb) Darlegungspflicht	562
cc) Terminverlegungsantrag	563
dd) Verletzung rechtlichen Gehörs	563
e) Ablehnung von Beweisanträgen	563
f) Beweisaufnahme	564
III. Relativer Revisionsgrund	564
H. Entscheidung über die Rechtsbeschwerde	565
I. Zulässigkeit	565
II. Zulassung und Begründetheit	565
1. Vorverfahren	565
2. Entscheidung	566
3. „reformatio in peius“	566
I. Bußgeldverurteilung nach einer Strafanklage	566
I. Nur Rechtsbeschwerde	567
II. Nur Berufung	567
Teil 3 Alkohol und Drogen im Straßenverkehr sowie Straßenverkehrsgefährdung	569
Kapitel 7 Blutalkoholkonzentration	571
§ 35 Allgemeine Einführung zur BAK	571
A. Begriffe	571
I. Resorptionsphase	571
II. Resorptionsdefizit	571
III. Eliminationsphase	571
IV. Reduktionsfaktor	571
B. Widmark'sche Formel	571
C. Alkoholgehalt	572
I. Durchschnittliche Werte	572
II. Volumen-Prozent	572
D. Berechnungsbeispiel	572
I. Berechnungsbeispiel der Blutalkoholkonzentration nach 0,75 Liter Wein mit 12 % Alkohol	572
1. Mann mit 100 kg Körpergewicht	572
2. Frau mit 60 kg Körpergewicht	572
II. Mit Abbau und Resorptionsdefizit	572
E. Achtung: Medikamente	572

§ 36 Schaubilder	574
Kapitel 8 Trunkenheit (Drogen) im Straßenverkehr, § 316 StGB ..	577
§ 37 Objektiver Tatbestand des § 316 StGB	577
A. Täterschaft und Teilnahme	577
B. Fahrzeug im Verkehr führen	577
I. Fahrzeug	577
II. Führen	578
1. Fahrzeugführer	578
2. Drehen der Räder	578
3. Versuch	579
4. Drehen des Zündschlüssels	579
5. Ohne Motorkraft	579
6. Schieben	579
III. Im Verkehr	579
1. Öffentliche Verkehrsfläche	579
2. Nicht öffentliche Verkehrsfläche	580
C. Fahruntüchtigkeit durch Alkohol	581
I. Absolute Fahruntüchtigkeit	581
1. 1,1 ‰ ohne Fahrfehler	581
2. Alkoholmenge im Körper	581
3. Grenzwert für alle Kfz-Führer	581
a) Allgemeines	581
b) Abgeschleppte Fahrzeuge	581
c) Motorräder, Mopeds und Mofas	582
d) Leichtmofas	582
e) Pedelec, E-Bike sowie Elektroroller	582
f) Fahrräder	582
g) Motorisierte Krankenfahrstühle	583
h) Schifffahrt	583
i) Pferdekutsche	583
j) Schienenfahrzeuge	583
II. Relative Fahruntüchtigkeit	583
1. Ab 0,3 ‰	583
2. Grundsatzentscheidung	584
3. Informativ	585
4. Äußere Umstände allein bedeutungslos	585
5. Tipp: Alkoholbedingte Ausfallerscheinung muss feststehen	585

6. Einzelfälle	586
a) In der Person	586
aa) Ausfallerscheinungen	586
bb) Ärztliche Feststellungen	586
b) Im Fahrverhalten	587
aa) Ungewöhnliche Fahrfehler	587
bb) Sicherheitsabstand	587
cc) Schlangenlinien	587
dd) Fahrfehler unterläuft auch nüchternem Fahrer	587
7. Keine Indizwirkung	588
a) Überhöhte Geschwindigkeit	588
b) Missachtung des Rotlichts	588
c) Nichtbeachtung des Stoppschildes	588
d) Abkommen von der Fahrbahn nach Kurve	588
e) Überfahren der Mittellinie	589
f) Fahren mit Standlicht bei gut ausgeleuchteter Straße	589
g) Linksabbieger-/Überholunfälle	589
h) (Mit-)Verschulden Dritter	589
i) Unfälle bei Schnee oder Glatteis	589
j) Besonders vorsichtige Fahrweise	589
D. Nachweis der Blutalkoholkonzentration	590
I. Durch Blutprobe	590
1. Allgemeines	590
2. Anordnungscompetenz	590
3. Entnahme	591
a) Alkoholtest	591
b) Zwangsweise	591
c) Duldungs-, keine Mitwirkungspflicht	592
d) Approbierter Arzt	592
4. Berechnungsgrundsätze	592
a) Gutachten/BGA	592
b) Analysenmittelwert	593
c) Aufrundung unzulässig	593
d) Mitteilung der Einzelwerte	593
e) Eichung	593
f) Unverwertbare Messung	594
g) Standardabweichung	594
5. Rückrechnung	594
a) Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt	594
b) Mindestwerte	594
c) Höchstwert	595

d) Kein individueller Abbauwert	595
e) Achtung: Bei „Sturztrunk“ keine Rückrechnung	595
f) Urteilsfeststellungen	595
6. Rückrechnungsfreie Zeit	596
a) Zwei Stunden nach Trinkende	596
b) Nur mit Sachverständigen	596
c) Niedrige Alkoholwerte	596
7. Nachtrunk	596
a) Berechnung	596
b) Mit niedrigsten Werten	597
c) Zweite Blutprobe	597
d) Begleitstoffanalyse	598
e) Unerheblicher Nachtrunk	598
f) Widerlegte Nachtrunkbehauptung	598
g) Urteilsfeststellungen	599
8. Rückrechnungsbeispiel	599
9. Blutprobe, Prozessrecht	600
a) Verlesung	600
b) Nicht ordnungsgemäß	600
II. Nachweis ohne Blutprobe	601
1. Atemalkoholgeräte	601
a) Vortestgeräte	601
b) Alkomat E 7110	602
2. Trinkmengenangaben	603
3. Zeugenaussagen	603
4. Tipp: Verwaltungsrecht	604
E. Fahren unter Alkoholeinfluss als Ordnungswidrigkeit (§ 24a Abs. 1 bzw. § 24c StVG)	604
I. Promille-Grenzwert des § 24a StVG	604
II. Atemalkoholwert	604
III. Führer von Kraftfahrzeugen	604
IV. Nachweis	605
1. Allgemeines	605
2. Atemalkoholgerät	606
3. Urteilsfeststellungen	608
V. Vorsatz/Fahrlässigkeit	608
VI. Rechtsfolgen	609
VII. Achtung: Verjährung	609
VIII. Führerschein auf Probe	609

F. Andere berauschende Mittel als Straftat	610
I. Berauschend wie Alkohol	610
II. Medikamente	610
1. Nur, wenn berauschend	610
2. Berauschende Wirkung muss feststehen	611
3. Schuldfähigkeit	611
III. Rauschmittel	611
1. Absoluter Grenzwert bei Rauschmitteln?	611
2. Relative Fahruntauglichkeit	612
a) Achtung: Auch bei niedrigen Werten möglich	612
b) Drogenbedingte Beweisanzeichen	613
3. Schuldfähigkeit	614
G. Rauschmittel als Ordnungswidrigkeit (§ 24a Abs. 2–5 StVG)	615
I. Allgemeines	615
II. Achtung: Verfassungsrechtliche Einschränkung	616
III. Achtung: Nachweis von Drogen	617
IV. Subjektiver Tatbestand	618
1. Vorsatz	618
2. Fahrlässigkeit	618
V. Einspruchsbeschränkung	619
VI. Urteilsbegründung	619
VII. Verjährung	619
VIII. Konkurrenz	619
IX. Achtung: Verwaltungsrechtliche Maßnahmen	620
§ 38 Subjektiver Tatbestand des § 316 StGB	621
A. Vorsatz oder Fahrlässigkeit	621
I. Von der Schuldform abhängende Vorfragen	621
1. Rechtsschutz	621
2. Berufsunfähigkeit	621
3. Beihilfe und Anstiftung	621
II. Wissen um Fahrunsicherheit	621
1. Wissen um Alkoholisierung	621
2. Indizien	622
a) Höhe des Alkoholwertes	622
b) Anlässlich der Blutentnahme erhobene Befunde	623
c) Alkohol und Drogen	623
d) Trinken in Fahrbereitschaft	623
e) Extreme Fahrfehler	623
f) Ausfallerscheinungen	624

g) Besonders vorsichtige Fahrweise	624
h) Polizeiflucht	624
i) Kontrolliertes Nachtatverhalten	624
j) Einschlägige Vorstrafen	624
k) Berufskraftfahrer	625
l) Tipp: Restalkohol	625
B. Schuldfähigkeit	625
I. Prüfung von Amts wegen	625
II. Nicht allein anhand des Promillewertes	626
C. Eingeschränkte Schuldfähigkeit	627
I. Allgemeines	627
II. Urteil	628
III. Strafraumenverschiebung	628
D. Schuldunfähigkeit	628
I. Prüfung ab 2,5 ‰	628
II. Kontrolliertes Verhalten	629
III. Hinzutreten besonderer Umstände	629
IV. Jugendliche und Heranwachsende	629
V. Alkoholabhängige	629
VI. Schuldunfähigkeit/Prozessrecht/Urteilsaufhebung	629
E. Tipp: Rückrechnung	630
F. „actio libera in causa“ (alic)	631
I. Vorverlagerung der Schuld	631
II. Auf Verkehrsdelikte nicht anwendbar	631
G. Vollrausch, § 323a StGB	632
I. Tathandlung „sich berauschen“	632
II. Rauschtat von Schuld mit umfasst?	632
III. Pathologischer Rausch	632
IV. Mindestfeststellungen	632
V. Vorsatz	633
VI. Alkoholiker	634
VII. Konkurrenz	634

Kapitel 9 Straßenverkehrsgefährdung (§ 315c StGB), gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) sowie illegale Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB)	635
--	-----

§ 39 Objektiver Tatbestand des § 315c StGB	635
---	-----

A. § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB, Alkohol oder andere berauschende Mittel	635
B. Geistige oder körperliche Mängel	635
I. Nur bei konkreter Gefahr	635

II. Körperliche Mängel	635
1. Vorübergehend bzw. dauernd	635
2. Übermüdung	636
III. Geistige Mängel	636
IV. Periodisch auftretende Krankheit	636
V. Altersbedingte Leistungsdefizite	636
C. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB	637
D. Gefahr	638
I. Fremde Sachen	638
1. Geführtes Kfz	638
2. Leasingfahrzeug	639
3. Bedeutender Wert	639
II. Beifahrer als Gefährdeter	640
1. Achtung: Wissen um Trunkenheit	640
2. Fahrsicherheit – keine konkrete Gefahr	640
III. Gefahrennähe reicht nicht	640
IV. Kausalität	641
V. Urteilsfeststellungen	641
VI. Tipp: Straftat oder Ordnungswidrigkeit?	642
E. Grob verkehrswidrig und rücksichtslos	642
I. Allgemeines	642
II. Grob verkehrswidrig	642
III. Rücksichtslos	643
IV. Kausalität	643
V. Eigenhändiges Delikt	643
VI. Vorsatz	643
VII. Exkurs: Provozierte Unfälle	644
§ 40 Subjektiver Tatbestand des § 315c StGB	645
A. Vorsatztat	645
I. Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB ...	645
II. Fälle des § 315c Abs. 2 Nr. 2 StGB	645
B. Vorsatz- und Fahrlässigkeitskombination	645
I. Vorsatz ohne Gefahrenbewusstsein	645
II. Fahrlässigkeit	646

§ 41 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB), räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB), verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB)	647
A. § 315b StGB	647
I. Allgemeines	647
II. Provozierter Auffahrunfall	648
III. Überholen unter Gefährdung des Gegenverkehrs	649
IV. Behinderung des Überholens	649
V. Rotlichtmissachtung auf Flucht	649
VI. Nicht verkehrsbedingtes Abbremsen	649
VII. Gestellter Unfall	649
VIII. Gefährdung oder Nötigung von Mitinsassen	649
IX. Nötigung von Fahrzeugführern zum Anhalten	650
X. Notwehr	650
XI. Herausheben eines Gullydeckels	650
XII. Gezielte Gefährdung oder Beschädigung des Tatobjektes	650
XIII. Gefährliche Körperverletzung	651
XIV. Konkrete Gefahr	651
XV. Verdeckungsabsicht des § 315 Abs. 3 Nr. 1b StGB	652
B. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB)	652
C. Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d StGB)	653
§ 42 Konkurrenz von §§ 316 bzw. 315c StGB zu sonstigen Verkehrsstraftaten	655
A. Allgemein	655
B. § 316 StGB	655
I. Dauerstraftat	655
II. Fahrtunterbrechung	655
III. Von Anfang an so geplant	655
IV. Konkurrenz zur Straßenverkehrsgefährdung	656
V. Konkurrenz zur Unfallflucht	656
C. § 315c StGB	656
I. Mehrere Gefährdungen – eine Tat	656
II. § 315c StGB und weitere damit zusammenhängende Verkehrsstraftaten	656
III. Sonderfall „Polizeiflucht“	657
D. Vollrausch	657
E. Fahren ohne Fahrerlaubnis	657
F. Drogenfahrt und Drogenbesitz	657
G. Achtung: Strafklageverbrauch	658

Teil 4 Unfallflucht und andere Verkehrsstraftaten	659
Kapitel 10 Unfallflucht (§ 142 StGB)	659
§ 43 Objektiver Tatbestand des § 142 StGB	659
A. Verfassungskonforme Auslegung	659
B. Nachträgliche Meldung, eine Chance für die Verteidigung	660
I. Entfernen nach Erfüllung der Wartepflicht	660
1. Unfälle ohne Tatzeugen	660
2. Erfüllung der Wartepflicht ist Voraussetzung	660
a) Kein aktives Tun	661
b) Wartezeit	661
aa) Situationsabhängig	661
bb) Beispiele aus der Rechtsprechung	662
c) Visitenkarte	662
d) Nicht nur die reine Wartezeit zählt	662
3. Berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen	663
a) Verletzter	663
b) Andere medizinische Gründe	663
c) Unfallschock bzw. Gehirnerschütterung	663
d) Schlechte Witterungsbedingungen	664
e) Wichtige Termine	664
f) Bedrohung	664
g) Hilfe	664
h) Suche nach dem Geschädigten	664
4. Nachträgliche unverzügliche Meldung	664
a) Meldepflicht	664
b) Unverzüglich	665
c) Wahlrecht des Schädigers	665
d) Art der Meldung	665
e) Beispiele für Unverzüglichkeit	666
aa) Nächtlicher Unfall	666
bb) Meldung am nächsten Werktag	666
cc) Meldung am gleichen Tag	666
f) Freiwilligkeit nicht erforderlich	667
g) Achtung: Verteidigertaktik	667
aa) Meldung noch möglich	667
bb) Meldefrist abgelaufen	667

II. Leichte Unfälle außerhalb des fließenden Verkehrs	668
1. Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs	668
2. Nicht bedeutender Schaden	669
3. Freiwilligkeit	670
4. Rechtsfolge	670
C. Tatbestandsmerkmale der Unfallflucht im Einzelnen	671
I. Unfall im öffentlichen Straßenverkehr	671
1. Unfall	671
a) Nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer	671
b) Unfall auch bei Vorsatz?	671
2. Öffentlicher Straßenverkehr	672
3. Schaden	672
a) Belanglose Schäden	672
b) Berechnung	673
4. Fremdschaden	673
a) Eigenes Fahrzeug	673
b) Nicht dem Täter gehörendes Kfz	673
c) Leasingfahrzeug	674
II. Unfallbeteiligter	674
1. Kein Verschulden erforderlich	674
2. Trotz Verdächtigung keine Unfallbeteiligung	675
3. Mitfahrer	675
4. Halter	676
5. Fahrzeugüberlassung an einen Fahruntüchtigen	676
III. Achtung: Strafbarkeit falscher Angaben	676
1. Gegenüber Ermittlungsbehörde	676
2. Gegenüber der eigenen Versicherungsgesellschaft	677
a) Haftpflicht	677
b) Kaskoversicherung	677
IV. Mittäter, Beihilfe	677
V. Sich-Entfernen	678
1. Schon bei geringer Distanz	678
2. Nicht bei verspäteter Reaktion oder zur Vermeidung einer Ver- kehrsbehinderung	679
3. Willentlich	679
4. Pflichtenkollision	679
5. Nicht bemerkter Unfall	680

VI. Pflichten des Unfallbeteiligten	681
1. Ermöglichen der Feststellungen	681
2. Feststellungsbereite Dritte	681
3. Abwarten bis zum Eintreffen der Polizei	682
a) Nur wenn noch Beweissicherungs- oder Feststellungsinteresse besteht	682
b) Aufforderung, Eintreffen der Polizei abzuwarten	682
4. Bagatellschäden	683
5. Erforderliche Angaben	683
a) Person	683
b) Fahrzeug	683
c) Art der Beteiligung	684
d) Visitenkarte	684
VII. Verzicht auf Feststellungen	684
1. Stillschweigend	684
2. Verzicht eines Kindes	685
3. Am Unfallort	685
4. Erschlichener Verzicht	685
5. Mutmaßliche Einwilligung	685
6. Teilfreispruch	686
§ 44 Subjektiver Tatbestand des § 142 StGB	687
A. Achtung bei schweren Verletzungen	687
B. Vorsatz	687
I. Unfall	687
1. Nach allgemeiner Lebenserfahrung	687
2. Nicht bei fahrlässiger Unkenntnis	688
3. Indizien	688
4. Alkoholisierung	688
II. Wahrnehmbarkeit von Anstößen	689
1. Wahrnehmungsmöglichkeiten	689
2. Tipp: Wahrnehmung als Erfahrungssatz	689
3. Tipp: Ältere Kraftfahrer	689
4. Tipp: Lkw-Fahrer	689
III. Schaden	690
1. Erheblicher	690
2. Schadenshöhe	690
3. Vorsatz muss den bedeutenden Schaden umfassen	690

IV. Weitere Irrtumsprobleme	691
1. Tatbestandsirrtum	691
2. Verbotsirrtum	691
3. Verzicht	691
4. Wartepflicht	691
§ 45 Rechtsfolgen des § 142 StGB	692
A. Unfallflucht und schwere Folgen	692
I. Tod des Opfers	692
II. Schwere des Unfalls und Freiheitsstrafe	692
B. Bedeutender Schaden – Entzug der Fahrerlaubnis	692
I. Regelentzug	692
II. Bedeutender Schaden	693
III. Maßgebliche Schadenspositionen	693
IV. Vorsatz muss sich auf bedeutenden Schaden beziehen	694
V. „Tätige Reue“	694
C. Unbedeutender Schaden – Fahrverbot	694
D. Einziehung	694
E. Konkurrenz zu anderen Verkehrsstraftaten	694
F. Rechtsmittel	695
Kapitel 11 Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) sowie fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)	697
§ 46 Allgemeines zu §§ 229 und 222 StGB	697
A. Tatbestand	697
I. Körperverletzung	697
II. Fahrlässigkeit und Kausalität	698
III. Normverletzung	698
1. StVO und StVZO als Maßstab	698
2. Vertrauensgrundsatz	698
3. Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz	699
4. Allgemeine Sorgfaltspflichten	699
5. Drei häufig umstrittene Unfallvarianten	700
a) Fahren auf Sicht	700
b) Abkommen von der Fahrbahn	700
c) Trunkenheitsfahrt und Kausalität	701

B. Strafantrag bzw. besonderes öffentliches Interesse	701
I. Fahrlässige Körperverletzung – kein Officialdelikt	701
II. Prozessvoraussetzung	701
1. Ausdrückliche Erklärung	701
2. Gegen bestimmte Personen	702
3. Antragsrecht bei Minderjährigen	702
4. Strafantragsfrist	702
5. Rücknahme	702
III. Besonderes öffentliches Interesse	702
C. Tipp: Einwilligung in Gefährdung	703
I. Fahrlässige Körperverletzung	703
1. Bewusstes Eingehen eines Risikos	703
2. Bei erkennbar fahruntüchtigem Fahrer	704
II. Fahrlässige Tötung	704
D. Objektive Voraussehbarkeit	704
I. Nicht in allen Einzelheiten	704
II. Überraschende Ereignisse	704
III. Schädigungsfolgen	705
E. Nichterfüllung der Sorgfaltsanforderungen	705
I. Subjektiver Maßstab	705
II. Krankheit oder Leistungseinbrüche	705
III. Alter	706
F. Bestrafung	706
G. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	706
§ 47 Ursachenzusammenhang zwischen Verstoß und Erfolg	708
A. Einschränkung der Äquivalenztheorie im Verkehrsrecht	708
B. Kritische Verkehrslage	708
I. Vorausgehender Verstoß ohne Belang	708
II. Beginn der kritischen Verkehrslage	708
C. Vermeidbarkeit	709
I. Bei verkehrsgrechtem Verhalten	709
II. Gedachter Geschehensablauf	709
III. Keine rückschauende Betrachtung	709

§ 48 Sachverständigengutachten zur Vermeidbarkeit von Unfällen am Beispiel von Fußgängerunfällen	711
A. Allgemeines	711
B. Definitionen	711
I. Räumliche Vermeidbarkeit	711
II. Zeitliche Vermeidbarkeit	711
III. Verspätete Reaktion	714
C. Räumliche Vermeidbarkeit	714
I. Aufbau des Gutachtens	714
II. Tipp: Kürzestmögliche Reaktionszeit	714
D. Zeitliche Vermeidbarkeit	718
E. Verspätete Reaktion	718
F. Achtung: Dunkelheitsunfall	719
G. Die zur Berechnung maßgeblichen Größen	720
I. Fußgängerunfall	720
II. Ermittlung der Geschwindigkeit	720
1. Anhand der Bremsspur	720
2. Kritische Fragen	720
3. Taktik: Bremsverzögerungswert	721
4. Fahrzeuge mit Antiblockiersystem (ABS)	721
III. Reaktionspunkt	722
1. Ermittlung	722
2. Taktik: Kürzestmögliche Reaktionszeit	722
H. Kollisionsort	722
I. Ermittlung des optimalen Reaktionspunktes	722
J. Reaktionszeiten	724
K. Bremsweg	725
I. Verzögerungswerte	725
II. Bremskraft	725
L. Tipp: Angriffspunkte	728
I. Fußgängerbewegungsgeschwindigkeiten	728
II. Anzurechnende Wegstrecke	728
§ 49 Sachverständiger	729
A. Notwendigkeit der Hinzuziehung	729
B. Auswahl	729
I. Im Vorverfahren	729
II. Im Hauptverfahren	731

C. Beweis Antrag auf Einholung eines Gutachtens	731
I. Ungeeignetheit	731
II. Eigenes Fachwissen	731
III. Weiterer Sachverständiger	732
IV. Selbstladung	733
1. Verfahren	733
2. Beweis Antrag	733
3. Eingeschränkte Ablehnungsmöglichkeit	733
4. Präsenze Beweismittel	733
5. Achtung: Beweiserhebungspflicht gilt nicht für lediglich mit- gebrachte Sachverständige	733
6. Rechte des Sachverständigen	734
7. Tipp: Gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse (§ 220 Abs. 3 StPO)	734
D. Tätigkeit des Sachverständigen	734
I. Belehrungspflicht	734
II. Zeuge oder Sachverständiger	735
III. Ablehnung des Sachverständigen	735
IV. Erstattung des Gutachtens	735
1. Höchstpersönlich	735
2. Verlesung	736
E. Urteilsausführungen	736
§ 50 Prozessrecht für den Unfallprozess	738
A. Verlesbarkeit von Attesten	738
B. Urkunden	738
C. Fotografien, Unfallskizzen, Schaltpläne	739
D. Akteninhalt	739
E. Ortstermin	740
F. Sachverständigengutachten	740
G. Beweis Antrag	740
§ 51 Nebenklage	741
A. Anschlussberechtigung	741
I. Berechtigte	741
II. Ohne Strafantrag	741
III. Gegen Jugendliche	741
IV. Fahrlässige Körperverletzung	741

V. In jeder Verfahrenslage	742
VI. Zeitpunkt der Wirksamkeit	742
VII. Beschwerde	742
VIII. Adhäsionsverfahren	742
B. Rechte des Nebenklägers	743
I. Taktik: Anwesenheitsrecht trotz Zeugenstellung	743
II. Verfahrenseinstellung	743
III. Verzicht auf Vernehmung präsenter Zeugen	743
IV. Einspruchs- bzw. Berufungsrücknahme	743
V. Rechtsmittel des Nebenklägers	743
C. Kosten	744
I. Ausdrückliche Entscheidung	744
II. Kostenverteilung	744
III. Verfahrenseinstellung	744
IV. Kostenbeschwerde	745

Kapitel 12 Nötigung im Straßenverkehr, § 240 StGB

747

§ 52 Nötigung

747

A. Früherer Gewaltbegriff	747
B. Nach der „Sitzblockadeentscheidung“	747
C. Auswirkungen auf das Verkehrsrecht	747
D. Einzelfälle	749
I. Bewusstes Versperren des Weges	749
1. Durch Fußgänger	749
2. Mit Fahrzeug	749
3. Versperren von Einfahrten bzw. Zuparken	749
II. Schneiden nach Überholvorgang	749
III. Kolonnenspringen	750
IV. Fahrbahnwechsel oder „Ausbremsen“	750
V. Dichtes Auffahren	751
1. Allgemeines	751
2. Setzt intensiven Eingriff voraus	751
3. Streckenlänge	752
4. Extrem kurzer Abstand	752
5. Nur Kurzzeitig	752
6. Achtung: Auffahren mit hoher Differenzgeschwindigkeit	752
VI. Nebeneinanderherfahren	752

VII. Verhindern des Überholens	753
1. Keine Tatbestandserfüllung	753
2. Rechtswidrigkeit	753
a) Verhindern des erlaubten Überholens	753
b) Unerlaubtes Überholen	754
c) Massive Geschwindigkeitsreduzierung	754
VIII. Andauerndes Hupen oder Blinklicht	754
IX. Kampf um den Parkplatz	754
X. Notwehr im Straßenverkehr	755
Teil 5 Rechtsfolgen	757
§ 53 Strafvermeidung	757
A. Allgemein	757
B. Verfahrenseinstellung gem. §§ 153, 153a StPO	757
I. § 153 StPO	757
II. § 153a StPO	757
III. Kostenentscheidung	758
IV. Achtung: Keine Schuldfeststellung	758
V. Strafklageverbrauch	758
C. Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB	759
D. Absehen von Strafe gem. § 60 StGB	759
E. Täter-Opfer-Ausgleich gem. § 46a StGB	760
F. Tätige Reue gem. § 142 Abs. 4 StGB	760
G. Disziplinarmaßnahmen	760
I. Keine Doppelbestrafung	760
II. Wiederholte Verkehrsdelikte	761
H. Verkehrsdelikte und Zweifel an der von Spezialgesetzen geforderten Zuverlässigkeit	761
Kapitel 13 Strafe	763
§ 54 Geldstrafe	763
A. Strafzumessungsgesichtspunkte	763
I. Allgemeines	763
II. Generalprävention	763
III. Tatumstände	763
IV. Hoher Alkoholwert	764

V. Trinken in Fahrbereitschaft	764
VI. Fahrlässigkeit	764
VII. Leugnen oder Uneinsichtigkeit	764
VIII. Fehlende Reue	764
IX. Beruf	765
X. Voreintragungen	765
B. Milderungsgründe	765
I. Achtung: Serientaten	765
II. Täter-Opfer-Ausgleich gem. § 46a StGB	765
III. Kontakt zum Opfer	765
IV. Verminderte Schuldfähigkeit, §§ 21, 49 StGB	766
V. Mitverschulden	766
VI. Trunkenheitsfahrt über kurze Wegstrecke	766
VII. Spezialprävention durch Entzug der Fahrerlaubnis	766
VIII. Eigenschaden	766
IX. Arbeitslosigkeit aufgrund tatbedingten Fahrerlaubnisentzugs	767
X. Aufbauseminar	767
XI. „Tätige Reue“ nach § 142 Abs. 4 StGB	767
XII. Lange Verfahrensdauer	767
XIII. Disziplinarmaßnahmen	768
C. Tagessatzzahl	768
D. Tagessatzhöhe	768
I. Allgemein	768
II. Nettoeinkommen	769
1. Steuerrecht	769
2. Unterhaltsverpflichtungen	769
3. Andere Verbindlichkeiten	770
III. Vermögen	770
IV. Nicht Berufstätige	770
V. Pflicht zur Ermittlung des Einkommens	770
VI. Schätzung	770
VII. Revisionsrechtliche Überprüfbarkeit	771
VIII. „reformatio in peius“	771
§ 55 Freiheitsstrafe	772
A. Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB	772
B. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB	772

C. Folgenlose bzw. höchstens mittelschwere Verletzungen verursachende Trunkenheits- oder Drogenfahrt (§§ 316, 315c StGB)	773
I. Ersttäter	773
II. Wiederholungstäter	773
1. Verwertung von Voreintragungen	773
2. Bewährungsstrafen im Falle einer Wiederholungstat	773
3. Aussetzung zur Bewährung	774
4. Widerruf	775
5. Einziehung des Tatfahrzeuges im Falle einer Wiederholungstat ..	775
6. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	776
D. Trunkenheitsfahrt und fahrlässige Tötung, §§ 222, 315c StGB	776
I. Rausch bzw. „actio libera in causa“	776
II. Zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe?	776
E. Jugendliche und Heranwachsende	779
I. Jugendliche	779
II. Heranwachsende	779
F. Tötungsvorsatz	780
I. Polizeiflucht	780
II. Geisterfahrer in Selbstmordabsicht	780
III. Abrupter Spurwechsel bei hoher Geschwindigkeit	780
IV. Illegales Autorennen	781
V. Manipulationen an den Bremsen	781
VI. Vorsätzliches Anfahren eines Fußgängers	781
VII. Mitschleifen	781
VIII. Unfallflucht	781
G. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	782
Kapitel 14 Entzug der Fahrerlaubnis und Fahrverbot	783
§ 56 Beschlagnahme und vorläufige Entziehung (§ 94 bzw. § 111a StPO)	783
A. Allgemeines	783
I. Vor dem Urteil	783
II. Rechtsfolge	783
III. Eintragung in Flensburg	783
IV. Im Ausland begangene Taten	783
B. Beschlagnahme, § 94 StPO	784
I. Voraussetzungen	784
1. Kraftfahrzeug	784
2. Endgültiger Entzug höchstwahrscheinlich	784
3. Dringender Tatverdacht	785
4. Verfassungsgemäß	785

II. Zuständigkeit	786
1. Polizei	786
a) Polizeirecht oder §§ 94, 98 StPO	786
b) Nur bei Gefahr in Verzug	786
c) Körperliche Inbesitznahme erforderlich	786
d) Kein Widerspruch	786
2. Gericht	787
a) Nach Widerspruch	787
b) Nicht von Amts wegen	787
c) Schlussfolgerungen	787
d) Taktik: Widerspruch	787
III. Umfang	787
1. Sonderfahrerlaubnisse	787
2. Tipp: Mofa	787
C. Vorläufige Entziehung, § 111a StPO	788
I. Voraussetzungen	788
II. Rechtsfolgen	788
1. Achtung: Arbeitsrecht	788
2. Wirkung eines Fahrverbotes	789
3. Ausnahmen von der vorläufigen Entziehung, § 111a Abs. 1 S. 2 StPO	789
III. Zulässigkeit	790
1. Verfassungsmäßigkeit	790
2. Endgültige Entziehung höchstwahrscheinlich	790
3. Nur als Sofortmaßnahme	790
4. Verfahrensbeschleunigung	791
5. Nach Einspruch gegen Strafbefehl	792
IV. Zuständigkeit	792
V. § 111a-Beschluss durch die Berufungsinstanz	792
D. Beschwerde	792
I. Keine weitere Beschwerde	793
II. Gegen vom LG erlassenen Beschluss	793
III. Abhilfeverfahren	793
IV. Taktik	793
V. Aufhebungsantrag	794
VI. Aufhebung, § 111a Abs. 2 StPO	794
1. Von Amts wegen	794
2. Nicht zwingend bei Fristablauf	794
3. Tipp: Aufhebung zwingend	795
4. Lange Verfahrensdauer	795

VII. Im Urteil	796
VIII. Zuständigkeit	796
1. Beschwerdeentscheidung	796
2. Aufhebung außerhalb der Hauptverhandlung	796
a) Im Vorverfahren	796
b) Nach Strafbefehl oder Anklage	797
c) Revision	797
IX. Kostenentscheidung bei erfolgreicher Beschwerde	797
§ 57 Entziehung der Fahrerlaubnis durch Urteil, § 69 StGB	798
A. Verschuldensunabhängig	798
B. Im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz oder unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers begangene Straftat, § 69 Abs. 1 StGB	798
I. Indiz-Straftaten	799
II. Gesamtwürdigung der Persönlichkeit	802
C. Katalogtat, § 69 Abs. 2 StGB	802
I. Regelentzug	802
II. Ausnahme trotz Katalogtat	803
1. In der Tat	803
2. Notstandsähnliche Situation	803
3. Unfallflucht	804
4. Lang andauernde vorläufige Entziehung	804
5. Längere Verkehrsteilnahme nach der Tat	805
6. Länger zurückliegende Tat	805
7. In der Person	806
8. Aufbauseminar (früher: Nachschulung alkoholauffällig gewordener Kraftfahrer)	806
D. Exkurs 1: Behördliche Achtungspflicht strafrichterlicher Entscheidungen ...	807
I. Allgemein	807
II. Sehr hohe Alkoholwerte	809
III. Drogen	809
IV. Lange vorläufige Entziehung	809
V. Strafbefehl	809
VI. Einstellung	809
VII. Achtung: Taktisches Vorgehen	810
VIII. Fahrverbot gem. §§ 24, 24a bzw. 25 StVG	810
IX. Verurteilung wegen einer mit dem Fahrrad begangenen Trunkenheitsfahrt	810
E. Exkurs 2: Nachschulung alkoholauffällig gewordener Kraftfahrer („Aufbau-seminar“)	810
I. Ersttäter	811
II. Wiederholungstäter	811

F. Ungeeignetheit, Entzug zwingend	812
I. Kein Ermessen	812
II. Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis	812
1. Fahrerlaubnis aus einem Land außerhalb der EU	812
2. EU-Führerscheine	812
III. Beurteilungszeitraum	813
IV. Verfahrensrecht	813
G. Entschädigung für ungerechtfertigte Sicherstellung des Führerscheines	814
I. Allgemeines	814
II. Kein Entzug lediglich wegen Zeitablaufs	814
III. Alkohol	814
IV. Drogen	815
V. Kein Widerspruch	815
VI. Freispruch aufgrund Verwertungsverbotes	815
VII. Freispruch mangels Nachweises der Fahreigenschaft	815
VIII. Verfahrenseinstellung gem. § 153 Abs. 2 StPO durch die Berufungsinstanz	816
IX. Unvertretbare Anklageerhebung	816
X. Unberechtigte Entziehung einer EU-Fahrerlaubnis	816
XI. Höhe	816
H. Auswirkung der Entziehung auf andere Erlaubnisse	816

§ 58 Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, § 69a StGB 817

A. Allgemeines	817
B. Bemessung der Sperre	817
I. Prognose	817
II. Einzelne Bemessungskriterien	818
III. Folgen der Tat	819
IV. Schwere der Schuld	819
V. Generalprävention	819
VI. Wirtschaftliche oder berufliche Gesichtspunkte	819
VII. Besserungsmaßnahmen	820
VIII. Tipp: nach Fahrzeugart gestaffelt	820
IX. Tabellen	820
C. Mindestsperrfristen	823
D. Isolierte Sperre	823
E. Fristbeginn	823
I. Rechtskraft	823
II. Ab letzter Tatsachenverhandlung	823
III. Strafbefehl	824
IV. Tipp: Rücknahme von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelf	824
V. Taktik: Ablauf der Frist in der Rechtsmittelinstanz	824

F. Vorzeitige Aufhebung bzw. nachträgliche Verkürzung, § 69a Abs. 7 StGB ...	824
G. Isolierte Sperre	826

§ 59 Ausnahme von der Sperre (§ 111a Abs. 1 S. 2 StPO; § 69a Abs. 2 StGB) 828

A. Allgemeines	828
I. Frühere Rechtsprechung	828
II. Gesetzesmaterialien	828
III. Eignung ist teilbar	828
B. Rechtliche Unterschiede	828
I. Ausnahme von der Sperre, § 69a Abs. 2 StGB	829
II. Ausnahme von der vorläufigen Entziehung, § 111a Abs. 1 S. 2 StPO	830
C. Zulässigkeitsvoraussetzungen	831
I. „in dubio pro securitate“	831
II. Objektive und subjektive Sicherungsmaßnahmen	831
1. Fahrzeugart	831
a) Unterschiedliche Führerscheinklassen	832
b) Fahrzeuge der gleichen Führerscheinklasse	832
c) Keine Fahrzeugart	834
d) Keine Ausnahme nach Benutzungsart	834
2. Sicherungszweck	835
a) Allgemeines	835
b) Berufskraftfahrer	835
c) Wirtschaftliche Gründe	835
d) Besserungsmaßnahmen	835
e) Ungefährlicheres Fahrzeug	836
3. Ausnahmen nach Rechtskraft der Entscheidung	836
4. Ausschlussgründe	836
a) Wiederholungstäter	836
b) Hoher Alkoholwert	836
c) Für bei der Tat benutzte Fahrzeuge bzw. Fahrerlaubnis-Klassen	837
III. Beispiel für einen Ausnahmeantrag	837

§ 60 Fahrverbot gemäß § 44 StGB 840

A. Reichweite	840
B. Achtung: Jetzt auch ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr	840
C. Gegen Führer eines Kraftfahrzeuges	840
D. Kein Regelfall	841

E. Hinweispflicht	842
F. „reformatio in peius“	842
G. Strafzumessungsgesichtspunkte	843
H. Achtung: Fahrerlaubnisdokument im Falle eines eingeschränkten Fahrverbotes	844
I. Entsprechende Anwendung der zum Fahrverbot des § 25 StVG entwickelten Grundsätze	844
J. Vollstreckung	844

§ 61 Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel, insbesondere bei Entziehung der Fahrerlaubnis oder Verhängung eines Fahrverbotes

A. Strafbefehl	845
I. Notwendiger Inhalt	845
II. Rechtskraftwirkung	845
III. Form des Einspruchs	846
IV. Verwerfung wegen Versäumnis	846
V. Verfahren	846
VI. Kein Verbot der Schlechterstellung	847
VII. Rücknahme	847
1. Zahlung der Strafe	847
2. Vor Eintritt in die Hauptverhandlung	847
3. Durch Verteidiger	848
VIII. Beschränkung	848
1. Allgemein	848
2. Mehrere Taten	848
3. Auf Rechtsfolgen	848
4. Auf die Höhe	849
B. Berufung	849
I. Nach Rechtsmittelverzicht?	849
II. Annahmoberufung	850
1. Zulassungsvoraussetzungen	850
2. Ausnahmen	850
3. Neue Beweisanträge	850
III. Strafmaßberufung und Jugendrecht	850
IV. „reformatio in peius“	850
V. Übergang zur Revision	851
VI. Rücknahme	851
VII. Verwerfung wegen Säumnis	851

C. Revision, Sprungrevision	852
I. Unbestimmtes Rechtsmittel	852
II. Zusammentreffen von Revision und Berufung	852
D. Rechtsmittelbeschränkung	853
I. Zeitpunkt	853
II. Trennbarkeitsformel	853
III. Auf die Rechtsfolgen	853
IV. Auf den Schuldspruch	854
V. Auf die Strafe	854
VI. Auf die verweigerte Strafaussetzung	855
VII. Auf die Fahrerlaubnis-Entziehung	855
VIII. Auf die Dauer der Sperrfrist	855
IX. Auf die Ausnahme von der Sperre	856
X. Auf das Fahrverbot	856

Teil 6 Verkehrsverwaltungsrecht 857

§ 62 Eignungszweifel und MPU 857

A. Rechtliche Grundlagen	857
B. Wann und ggf. welche Maßnahmen darf die Führerscheinbehörde ergreifen?	858
C. Eignungszweifel gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis	860
I. Definition der Eignung	860
II. Verkehrsverstöße	860
1. Erhebliche Verkehrsordnungswidrigkeiten	860
2. Nicht eintragungspflichtige Verkehrsverstöße	861
3. Halterverstöße	861
4. Straftaten	862
III. 8 Punkte	863
IV. Medizinische Gründe	864
1. Achtung: Schweigepflicht	864
2. Krankheiten	865
a) Allgemeines	865
b) Einzelfälle	865
V. Medikamente	865
VI. Hohes Alter	866
VII. Alkohol	866
1. Alkoholfahrt	866
a) Mit einem Kraftfahrzeug	866
b) Mit einem Fahrrad oder einem sonstigen fahrerlaubnisfreien Fahrzeug	867
c) Erlaubnis auf Probe	867

2. Alkoholauffälligkeit	867
a) Alkoholabhängigkeit	868
b) Missbrauch	868
D. Drogen bzw. psycho-aktiv wirkende Arzneimittel	869
I. Harte Drogen	869
1. Definition	869
2. Konsum	869
3. Besitz	869
II. Cannabis	870
1. Ohne Verkehrsteilnahme	870
2. Nachweis	870
3. Rechtsfolgen	871
4. Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinwirkung	871
E. Pflichten der Verwaltungsbehörde	872
I. Durch Tatsachen begründeter Verdacht	872
II. Aufklärungspflicht	873
III. Hinreichende Bestimmtheit	874
IV. Abgestufte Vorgehensweise	875
F. Rechtsmittel gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	876
I. Anordnung kein Verwaltungsakt	876
II. Entzug der Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit	876
1. Aufschiebende Wirkung	876
2. Anordnung der sofortigen Vollziehung	876
3. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung	877
4. Antrag auf Zulassung der Beschwerde	877
III. Entzug aufgrund des Punktsystems (8 Punkte)	877
G. Fahreignungsuntersuchung (MPU)	878
I. Rechtliche Einordnung	878
1. Kein Verwaltungsakt	878
2. Kostenschuldner	878
II. Gutachtenstelle	879
III. Tipp: Freie Wahl	879
IV. Übersendung der Führerscheine durch die Verwaltungsbehörde ..	880
V. Untersuchungsablauf	880
VI. Weiterer Gutachter	881
VII. Obergutachten	881
H. Rechtsfolgen	882
I. Nichtbeibringung des Gutachtens	882
II. Negatives Gutachten	883
III. Verwertbarkeit eines negativen Gutachtens trotz Rechtswidrigkeit der Anordnung oder Überschreiten des Auftrages.	884
IV. Kosten	885

§ 63 Wiedererteilung der Fahrerlaubnis	886
A. Vorbemerkung	886
B. Neuerwerb	886
I. Erlöschen der entzogenen Fahrerlaubnis	886
II. Antrag	886
III. Antrag auf Wiedererteilung drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist ..	888
IV. Ohne erneute Prüfung	888
C. Wiedererteilungsverfahren	889
I. Erste-Hilfe-Kurs und Sehtest	889
II. Prüfung durch Behörde	889
D. Problemfälle	890
I. Allgemein	890
II. Körperliche oder geistige Mängel	890
III. Alkoholauffälligkeit	890
1. Ersttäter mit mehr als 1,59 ‰	890
2. Wiederholungstäter	891
3. Weniger als 1,6 ‰	891
IV. Erhebliche Straftat	892
V. Drogen	892
VI. Nach Entzug wegen Erreichens von 8 Punkten	893
E. Rechtsmittel gegen die Versagung der Wiedererteilung	893
F. Streitwerte	893
§ 64 Im Ausland erworbene Fahrerlaubnis	894
A. Allgemeines	894
B. Gültigkeit einer außereuropäischen Fahrerlaubnis in Deutschland	894
I. Gesetzliche Grundlagen	894
II. Beim Fahrerlaubniswerb im Ausland einzuhaltende Bedingungen ..	894
1. Im Ausland voll gültige Fahrerlaubnis	895
2. Kein inländischer Wohnsitz	895
3. 185-Tage-Klausel	895
4. Mit Begründung eines inländischen Wohnsitzes zeitlich begrenzte Gültigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis?	896
a) Fahrerlaubniswerb außerhalb der EU/EWR	896
b) EU/EWR-Fahrerlaubnis	896
c) Gilt auch für Bundesbürger	897
5. Probeführerschein	897
C. Gültigkeit der in einem EU-(EWR-)Staat erworbenen Fahrerlaubnis	897

D. Verschiedene Fallkonstellationen	899
I. Erwerb nach Entzug durch den Strafrichter	899
1. Während laufender Sperre	899
2. Nach Ablauf der Sperre	900
3. Gültigkeit bei vorübergehendem Aufenthalt	901
II. Erwerb nach verwaltungsrechtlichem Entzug	901
III. Erwerb nach Ablehnung des Antrags auf erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis	902
IV. Nur nach dem Erwerb liegende Verstöße berechtigen zur Prüfung ...	902
E. Umschreibung	902
I. Rechtliche Grundlagen	902
II. Beweislast	903
1. Ursprüngliche Fahrerlaubnis	903
2. Im Ausland umgeschriebene Fahrerlaubnis	903
Stichwortverzeichnis	905

Zeitschriftenverzeichnis

AGS	Anwaltsgebühren spezial
AnwBl	Anwaltsblatt
BA	Blutalkohol
DAR	Deutsches Autorecht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DV	Der Verkehrsanwalt (<i>bis 2007 unter dem Namen Mittbl – Mitteilungsblatt der ARGE Verkehrsrecht</i>)
JR	Juristische Rundschau
KGR	KG-Report Berlin
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mittbl	Mitteilungsblatt der ARGE Verkehrsrecht (<i>ab 2008 unter dem Namen DV – Der Verkehrsanwalt</i>)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
r+s	Recht und Schaden
SP	Schadenpraxis
SpV	Spektrum für Versicherungsrecht
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger
SVR	Straßenverkehrsrecht
VD	Verkehrsdienst
VersR	Versicherungsrecht
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- u. Steuerstrafrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht

Teil 1 Im Vorfeld der Verteidigung

Vorbemerkung: In Verkehrssachen hat es der Anwalt viel häufiger als sonst mit Fällen zu tun, in die mehrere Personen involviert sind. Es bleibt dann nicht aus, dass er mehrere Beteiligte – seien es Unfallgeschädigte oder Tatverdächtige – vertritt. 1

Die Übernahme solcher Mandate ist indessen oft viel problematischer, als dies auf den ersten Blick erscheint. Deshalb werden berufs- und strafrechtliche Fragen bewusst an den Anfang gestellt.

Im Anschluss daran werden verfahrensrechtliche Themen behandelt.

Die Verteidigung in Verkehrssachen ist zwar nicht auf Kollision angelegt, und der Verteidiger muss versuchen, schon in der I. Instanz zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen, so dass Verfahrensfragen eine eher untergeordnete Rolle spielen. Leider gibt es aber auch in Verkehrssachen Richter, die auf die berechtigten Belange der Verteidigung nicht ausreichend Rücksicht nehmen. Solchen Richtern ist das Kapitel zu verfahrensrechtlichen Vorschriften gewidmet.

Kapitel 1 Verfahrensrecht: Allgemeine Verfahrensfragen

Hinweis: Da gem. § 46 OWiG strafverfahrensrechtliche Grundsätze für das Bußgeldverfahren sinngemäß gelten, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt, wird bei der nachfolgenden Darstellung nicht zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht unterschieden.

1

§ 1 Mandatsannahme

A. Ausschluss von Doppelmandaten

In Verkehrssachen ist die Gefahr von Doppelmandaten besonders groß. Ohne wirk-
samen **Kontrolle**, zu der der Anwalt schon aus Standesgründen verpflichtet ist, wird
oft erst sehr spät erkannt, dass ein Doppelmandat angenommen wurde (z.B. vertei-
digt ein Anwalt der Sozietät den Unfallfahrer, während gleichzeitig der Sozius die
Ansprüche des Geschädigten gegen den Fahrzeughalter und dessen Versicherung
geltend macht).

1

Welch groteske Situationen entstehen können, wenn keine ausreichende Kontrolle
betrieben wird, haben neulich Saarbrücker Kollegen erfahren: Über das von ihnen
erstrittene Versäumnisurteil konnten sie sich nur so lange freuen, bis sie feststellten,
dass sie für beide Prozessparteien tätig waren.

2

Ein Doppelmandat kann nicht nur zu standes- und strafrechtlichen Problemen füh-
ren. Der Anwalt bringt sich zudem auch noch um den Lohn seiner Arbeit, da er ver-
pflichtet ist, **beide Mandate** sofort – und ohne ein Honorar verlangen zu können –
niederzulegen. In Verkehrssachen sind deshalb gewissenhafte Kontrollmaßnahmen
unerlässlich. Am besten, die Kontrolle setzt bereits bei der ersten Terminverein-
barung ein.

3

Eine einfache und effektive Kontrolle ermöglicht ein **Unfalltagebuch**: Ein solches
lässt sich etwa führen, indem man in einen normalen Kalender unter dem Ereignis-
datum sämtliche verfügbaren Informationen zu den Parteien einträgt.

4

Solange nicht sämtliche Unfallbeteiligte – nicht nur Fahrer, sondern auch die Halter
und verletzte Beifahrer – bekannt sind, ist bei identischem Unfalldatum größte Vor-
sicht geboten!

5

B. Berufs- bzw. strafrechtliche Fragen

I. Ermittlungsaktenauszug

- 6 Zum Anspruch des Verteidigers auf Akteneinsicht siehe auch die späteren Erläuterungen (vgl. § 18 Rdn 5–16).
- 7 Der Verteidiger darf sich Ablichtungen aus den Akten anfertigen (BGHSt 18, 369). Einsicht in die Ermittlungsakten darf er allerdings weder seinem Mandanten noch anderen Personen gewähren. Nur wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird und auch keine Verwendung zu verfahrensfremden Zwecken droht, darf er seinem Mandanten Aktenauszüge übergeben (BGH NJW 1980, 64).
- 8 Die Übersendung eines Aktenauszuges ist weder zu beanstanden, wenn sie an die **gegnerische Versicherung**, noch ist sie zu beanstanden, wenn sie an die des Mandanten erfolgt. Dennoch muss der Anwalt immer überprüfen, ob im Einzelfall nicht ein Interessenkonflikt entstehen kann.¹

II. Einlassung

- 9 Es ist nicht zu beanstanden, dass der Verteidiger seinen Mandanten über die Rechtslage und seine Rechte umfassend **belehrt** (OLG Düsseldorf JR 1984, 257), auch dann nicht, wenn er ihn schon belehrt, bevor er sich überhaupt dessen Sachverhaltsschilderung angehört hat. So darf er ihm z.B. Konstellationen nennen, bei deren Vorliegen der Mandant straffrei bliebe.
- 10 Dem Verteidiger ist – solange er nicht wider besseres Wissen handelt – ein Vorwurf auch dann nicht zu machen, wenn er eine Einlassung weitergibt, von deren Unrichtigkeit er überzeugt ist (BGH, Beschl. v. 16.9.1981 – 3 StR 234/81). Eine **Strafvereitelung** (§ 258 StGB) würde er allerdings dann begehen, wenn er unwahre Einlassungen des Mandanten anregen oder gar erfinden würde.²
- 11 *Achtung: Strafbarkeit nach § 164 Abs. 2 StGB:*

Eine falsche Verdächtigung gem. § 164 Abs. 2 StGB begeht der Anwalt, der wider besseren Wissens (eine Bußgeldsache genügt) einen falschen Fahrer angibt (zu den Einzelheiten s. § 9 Rdn 7).

Darüber hinaus macht er sich eines berufsrechtlichen Verstoßes gegen § 43a BRAO, der die Verbreitung von Unwahrheiten verbietet, schuldig (Anwaltsgerichtshof Celle, Urt. v. 17.8.18 – 2 AnwG 2/2018).

1 Käab, NZV 1991, 169.

2 Krekeler, NStZ 1989, 148; vgl. auch Strafrechtsausschuss der BRAK, „Thesen zur Strafverteidigung“, 1992, 11 ff.

Tipp

12

Ein Rechtsanwalt, der sich im Auftrag eines Mandanten äußert, wird nicht als Privatperson, sondern in seiner Funktion als Rechtsanwalt und Vertreter seines Mandanten tätig. Er stellt somit keine persönlichen Behauptungen auf und kann deshalb wegen etwaiger ehrenrühriger Äußerungen nicht persönlich auf Unterlassung verklagt werden (BVerfG AnwBl 1996, 468).

Tipp

13

Zur Abgrenzung zulässigen Verteidigerverhaltens von Strafvereitelung siehe OLG Düsseldorf StraFo 1997, 333.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Anwalt, der die selbstbelastende Sachverhaltsschilderung seines Mandanten kennt, ihm zum **Schweigen rät**.³ Solange nicht eine bewusst wahrheitswidrige Abstimmung erfolgt, ist schließlich auch die Koordination der Einlassungen mehrerer Beschuldigter durch die Verteidiger zulässig (OLG Frankfurt NStZ 1981, 144).

14

III. Eigene Ermittlungen

Eigene Ermittlungen des Verteidigers sind zulässig. Er darf **Zeugen hören** und ihre Aussagen schriftlich fixieren (OLG Frankfurt NStZ 1981, 144).⁴ Generell darf der Verteidiger – er kann hierzu seinem Mandanten gegenüber geradezu verpflichtet sein – mit allen Personen Kontakt aufnehmen, die für die Verteidigung von Bedeutung sein können und auf einen Zeugen dahingehend einwirken, dass er von seinem Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht.⁵

15

Da Gerichte einer vom Verteidiger durchgeführten Zeugenvernehmung – wenn sie überhaupt von deren Zulässigkeit ausgehen – mit großem Misstrauen begegnen, muss der Verteidiger größte Sorgfalt walten lassen; er muss schon den bloßen Anschein vermeiden, er wolle den Zeugen beeinflussen. Aus diesem Grunde ist es ratsam, ihn vor seiner Befragung eingehend zu belehren.

16

Aus Beweissicherungsgründen sollte der Verteidiger den Zeugen um schriftliche Bestätigung der Belehrung und der Aussage bitten. Unliebsame Überraschungen in der Hauptverhandlung werden durch den Hinweis vermieden, dass der Zeuge auf Frage hin das mit dem Verteidiger geführte Gespräch erwähnen muss.

17

³ *Krekeler*, NStZ 1989, 150.

⁴ Vgl. auch *Beulke*, Die Strafbarkeit des Verteidigers, Rn 86 ff.

⁵ Schriftenreihe BRAK, 1992, 55/56.

IV. Unfallflucht

- 18** Anstelle des Schädigers darf der Verteidiger die **Schadensregulierung** durchführen (mit der Schadensregulierung nimmt die Intensität ab, mit der in Fluchtfällen ermittelt wird).
- 19** Der Verteidiger darf – dies erwartet der Mandant geradezu von ihm – den Mandanten vor der zu erwartenden Ermittlungstätigkeit der Polizei warnen, ihn z.B. darauf hinweisen, dass die Polizei in allen im Umkreis liegenden Reparaturwerkstätten nach Fahrzeugen mit einem passenden Beschädigungsbild fahnden wird. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn er seinem Mandanten von einer **Selbstanzeige abrät** (BGH NJW 1952, 899).
- 20** Die Rechtsbelehrung in Unfallfluchtfällen umfasst natürlich auch die Schadenshöhe, ab der nach der Rechtsprechung regelmäßig die Fahrerlaubnis entzogen wird. Die Grenze des Zulässigen wäre allerdings überschritten, wenn der Anwalt dem Mandanten Wege aufzeigte, wie die „offizielle“ Schadenshöhe im Zusammenwirken mit dem Geschädigten „gedrückt“ werden kann.

V. Nichtvorlage von Beweismitteln

- 21** Der Verteidiger darf ein für den Mandanten eingeholtes nachteiliges Privatgutachten dem Gericht vorenthalten (LG Koblenz StV 1994, 378); ihm als gefälscht bekannte Beweismittel darf er nicht verwenden, geschweige denn gar selbst verfälschen (BGH NSTZ 1993, 136).

VI. Kennzeichenanzeigen (Wiedererkennen)

- 22** Erteilt der Anwalt, um eine aufdringliche Ermittlungstätigkeit zu unterbinden, schon im Voraus sämtlichen Polizeibeamten der ermittelnden Dienststelle Hausverbot, ist dies – auch aus standesrechtlicher Sicht – nicht zu beanstanden.
- 23** In Verkehrssachen wird das eigentlich vorgeschriebene Gegenüberstellungsverfahren zumeist nicht durchgeführt. Es besteht deshalb die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass ein Zeuge den Angeklagten als Täter identifiziert, so wie er jeden anderen auf der Anklagebank Sitzenden als Täter bezeichnet hätte.
- 24** Kommt es auf die Frage an, ob der Mandant als Täter zu identifizieren ist, muss der Verteidiger rechtzeitig reagieren. Er darf dem Mandanten **raten**, sein **Aussehen zu verändern** (OLG Karlsruhe StV 1991, 519). Ebenso zulässig ist es, bereits im Ermittlungsverfahren Fotografien einzureichen, auf denen sein Mandant mit verändertem Aussehen abgebildet ist.
- 25** Findet die Hauptverhandlung statt, ohne dass vorher eine Gegenüberstellung durchgeführt wurde, besteht die Gefahr, dass ein Zeuge den Mandanten nur deshalb als Täter identifiziert, weil er ihn als Angeklagten erkannt hat. Um dies zu verhindern,

sind Richter fast immer bereit zuzulassen, dass der Angeklagte neben seinem Verteidiger Platz nimmt und der Verteidiger keine Robe trägt.

Höchst bedenklich wäre es, wenn sich der Anwalt an dem Versuch beteiligte, die Zeugen in die Irre zu führen, z.B. dadurch, dass Anwalt und Angeklagter mehrfach an den vor dem Sitzungssaal wartenden Zeugen vorbeigehen und der Angeklagte Robe und Aktenkoffer trägt.

26

Tipp

Einzelheiten zu Kennzeichenanzeigen (siehe § 10 Rdn 25 ff.).

27

VII. Hauptverhandlung

Grundsatz: Prozessual zulässiges Handeln des Verteidigers im Interesse sachge-rechter Strafverteidigung lässt die Tatbestandsmäßigkeit der Strafvereitelung gem. § 258 Abs. 1 StGB von vornherein entfallen (KG NSTz 1988, 178; OLG Düsseldorf NSTz 1991, 299). Er hat aber jede aktive Verdunkelung oder Verzerrung der wahren Sachlage und sachwidrige Erschwerung der Strafverfolgung zu unterlassen (OLG Düsseldorf NSTz 1991, 299).

28

1. Zeugen

Die Kontaktaufnahme des Anwaltes zu einem Anzeigewilligen mit dem Ziel, diesen von dem Vorhaben abzubringen, den Mandanten anzuzeigen, ist unbestritten zulässig.⁶

29

Der Anwalt darf einem aussageverweigerungsberechtigten Zeugen zur **Aussageverweigerung raten** oder gar durch Zureden auf ihn einwirken (BGH NJW 1957, 1808; BGHSt 10, 393), einen zur Falschaussage Bereiten dagegen noch nicht einmal benennen (BGH NJW 1983, 2712), geschweige denn einen Verteidigungsantrag stellen. Tut er dies dennoch, macht er sich einer Beihilfe zum Meineid strafbar, einem Verbrechen, das noch nicht einmal eine Verfahrenseinstellung gem. § 153a StPO zuließe.

30

Achtung

Der Anwalt, der auf einen Zeugen einwirkt, die Anzeige zurückzunehmen und zu erklären, es sei alles nur ein „Dummejungenstreich“ gewesen, ist wegen Strafvereitelung gem. § 258 StGB nur dann zu bestrafen, wenn er weiß, dass die Anzeige zu Recht erstattet worden ist und er in der Absicht tätig wird, seinen Mandanten der Bestrafung zu entziehen.

31

⁶ Krekeler, NSTz 1989, 150.

Dabei reicht es nicht aus, dass der Verteidiger die Richtigkeit der gegen seinen Mandanten erhobenen Anzeige lediglich für möglich hält (OLG Düsseldorf StraFo 1998, 119).

- 32** Ein Verstoß kann sogar zum Ausschluss aus der Anwaltschaft führen, denn in der Regel ist ein Rechtsanwalt, der wegen eines Aussagedelikttes bestraft werden musste, untragbar (BGH BRAK-Mitt 1991, 229). Hierauf ist deshalb so eindringlich hinzuweisen, weil Laien – und zuweilen auch Anwälte – in Bezug auf Aussagedelikte nicht immer ein ausreichendes Unrechtsbewusstsein entwickeln. Nach einer abzulehnenden älteren Entscheidung des BGH (MDR 1957, 267) soll sich der Verteidiger bereits dann strafbar machen, wenn er – ohne einzugreifen – eine falsche Zeugenaussage zulässt.

2. Angriff gegen Beweismittel

- 33** Angriffe gegen die seinen Mandanten belastenden Beweismittel sind selbst dann legitim, wenn der Verteidiger aufgrund eines Geständnisses die Schuld seines Mandanten kennt. Er darf z.B. die Aussagen eines Zeugen mit der Behauptung infrage stellen, dieser habe das Geschehen ohne Brille gar nicht beobachten können, obwohl er von seinem Mandanten weiß, dass der Zeuge alles genau beobachtet hat.

3. Schlussantrag

- 34** Auf „Freispruch mangels Beweises“ darf der Verteidiger trotz eines ihm gegenüber abgegebenen Geständnisses plädieren (BGH NJW 1980, 64), ein Antrag auf Freispruch wegen „erwiesener Unschuld“ soll jedoch standeswidrig sein.

VIII. Verfahrensverzögerung

- 35** Der Verteidiger **darf** mit den zulässigen Mitteln (z.B. Beweisanträgen oder Rechtsmitteln) den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens **verzögern** (OLG Düsseldorf StV 1986, 288), auch wenn dies zu verfahrensfremden Zwecken geschieht, z.B. um die Löschung von Voreintragungen zu erreichen.
- 36** Selbst wenn das Gericht der Auffassung ist, die Beweisanträge der Verteidigung dienten nur der Verfahrensverzögerung, kann es dem Verteidiger das Recht, Beweisanträge zu stellen, grundsätzlich nicht entziehen (BGH NJW 1992, 1445).

IX. Ordnungsmittel gegen Verteidiger

- 37** Die Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen einen Verteidiger nach §§ 177, 178 GVG ist unzulässig (OLG Hamm NZV 2003, 491).

C. Vertretung mehrerer Beteiligter

Literatur zur Zulässigkeit der Vertretung mehrerer Beteiligter:

Kääb, NZV 2003, 121; *Schulz*, zfs 2016, 604; *van Bühren*, SpV 2004, 58, *van Bühren*, zfs 2014, 189.

I. Parteiverrat, § 356 StGB

Vertritt der Anwalt mehrere an einem Unfall beteiligte Mandanten, ist von Anfang an der Frage, ob eine **widerstreitende Interessenlage** entstehen kann, größte Aufmerksamkeit zu widmen. 38

Beispielsweise kann bei der gleichzeitigen Vertretung von Fahrer und verletztem Insassen spätestens dann eine Pflichtenkollision entstehen, wenn der Unfallgegner – wenn auch im Endergebnis völlig ungerechtfertigt – eine Mithaftung des Fahrers behauptet. 39

Da seit dem Inkrafttreten des 2. Schadensrechtsänderungsgesetzes der Beifahrer gegen seinen Fahrer auch ohne Nachweis eines Verschuldens Ansprüche hat, droht bei der Übernahme des Mandates für beide eine solche Pflichtenkollision sogar von Anfang an; abgesehen von der extrem seltenen Ausnahme der höheren Gewalt, haftet der Fahrer neben dem Unfallschuldigen dem Beifahrer nämlich als Gesamtschuldner. 40

Tipp

Dennoch wird indessen in eindeutigen Haftungsfällen **nicht von widerstreitenden Interessen** zwischen Fahrer und Beifahrer ausgegangen werden können. Ein solches interessengegensätzliches Handeln ist jedoch im § 356 StGB vorausgesetzt (OLG Düsseldorf DAR 2003, 83). 41

Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Mandate von Anfang an auf Ansprüche gegen Dritte beschränkt worden sind. Dann kann **kein** Interessengegensatz entstehen und eine solche Beschränkung ist zulässig, da im Zivilrecht die Parteien ihr Interesse selbst bestimmen können.⁷ In diesem Sinne haben auch die meisten Kammern bei einer im Jahre 2004 durchgeführten Umfrage votiert.⁸

Die Brisanz der Frage wird besonders im Falle der Vertretung von Ehepartnern, Freunden oder Arbeitskollegen häufig verkannt, denn die **Pflichtwidrigkeit** der anwaltschaftlichen Tätigkeit ist **nicht** dadurch ausgeschlossen, dass der erste Mandant sich mit der Vertretung des anderen **einverstanden** erklärt hat (BGHSt 18, 192; OLG Zweibrücken NStZ 1995, 35), und zwar unabhängig davon, ob das erste Mandat beendet war oder nicht (RGSt 66, 104). 42

⁷ *van Bühren*, zfs 2014, 189 ff.

⁸ Siehe auch *van Bühren*, SpV 2004, 58 ff.; *ders.*, zfs 2014, 189 ff. Zu den berufsrechtlichen Fragen siehe *Henssler*, AnwBl. 2013, 668 ff.

- 43** Im Strafverfahren sind der Beschuldigte und der durch die Tat Verletzte **Parteien** (BGHSt 5, 285), so dass bei der Vertretung von Fahrer und verletztem Beifahrer diese Grundsätze auch im Falle der **Nebenklage** zu beachten sind. Widerstreitende Interessen können auch bei der Nebenklagevertretung von Fahrer und Beifahrer spätestens dann entstehen, wenn der Unfallgegner eine Mithaftung des Fahrers einwendet.
- 44** Schließlich kann Parteiverrat vorliegen, wenn der Anwalt den Unfallfahrer verteidigt und – gleich, ob zur selben Zeit oder danach – die Interessen eines Unfallgeschädigten vertritt, auch wenn dies mit dem Einverständnis der Beteiligten geschieht. Daran ändert nichts, dass die Ansprüche nur gegen den hinter dem Fahrer stehenden Haftpflichtversicherer gerichtet werden (BayObLG NJW 1995, 606; OLG Saarbrücken zfs 2015, 509). Problematisch kann schließlich bereits die Beschaffung eines Aktenauszuges für die gegnerische Versicherung sein.⁹

II. Zahl der Verteidiger, § 137 StPO

- 45** Die Zahl der Verteidiger ist auch im **Bußgeldverfahren** (OLG Düsseldorf VRS 85, 321) auf drei beschränkt. Dabei ist ein Unterbevollmächtigter, der neben dem Vollmachtgeber auftritt, mitzuzählen. Selbst wenn die Vollmacht auf mehr als drei Mitglieder einer Sozietät ausgestellt ist, liegt ein Verstoß gegen § 137 StPO nicht vor, wenn sich **nicht mehr als drei Mitglieder** der Sozietät zum Verteidiger **bestellen** (BVerfGE 43, 79; LG Kempten zfs 2004, 285; LG Bielefeld zfs 2005, 314).

III. Gemeinschaftliche Verteidigung, § 146 StPO

- 46** Das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Betroffener durch einen Verteidiger gilt auch im Bußgeldverfahren (BVerfGE 45, 272).

47 Unzulässig ist die gemeinschaftliche Verteidigung in folgenden Fällen:

1. Dieselbe Tat

- 48** Dieses Verteidigungsverbot gilt auch dann, wenn in **getrennten Verfahren** gegen die Betroffenen wegen derselben Tat ermittelt wird und der Verteidiger in jedem Verfahren nur einen Betroffenen verteidigt (BVerfG NJW 1976, 231).
- 49** Dieselbe Tat liegt wohl auch dann vor, wenn der erste Beschuldigte wegen Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG und der zweite wegen einer zugrunde liegenden Zuwiderhandlung verfolgt wird, nicht aber bei gleichzeitiger Verteidigung des persönlich Betroffenen und der zugehörigen juristischen Person, § 30 OWiG (BVerfGE 45, 272).

⁹ Siehe *Schulz*, zfs 2016, 604.

Tipp

Tatidentität ist **nicht** gegeben beim Führen eines Kraftfahrzeuges mit Sicherheitsmängeln (oder ohne Fahrerlaubnis) und Anordnen bzw. Zulassen der Fahrt durch den Halter, so dass die Verteidigung von Fahrer und Halter in gleichzeitig laufenden (nicht verbundenen) Verfahren durch einen Verteidiger zulässig ist (LG Hamburg NZV 1990, 325; LG Verden DAR 1991, 113; LG Berlin DAR 2002, 91).

50

2. Verfahrensidentität

Mit der Verfahrensverbindung wird die Verteidigung auch dann unzulässig, wenn es sich um verschiedene Taten handelt. Eine zum Ausschluss des Verteidigers führende **Verfahrensverbindung** kann allerdings ermessensmissbräuchlich sein.¹⁰ Auch bei Tat- oder Verfahrensidentität bleibt die Verteidigung dann zulässig, wenn die Sozietät mehrere Beschuldigte (die Sozien jedoch jeweils einen anderen Beschuldigten) verteidigt (BVerfGE 45, 272).

51

Tipp

Sukzessive Mehrfachverteidigung, d.h. Verteidigung, bei der die einzelnen Mandate vom Verteidiger zeitlich nacheinander ausgeübt werden, ist seit dem Strafverfahrensänderungsgesetz von 1987¹¹ zulässig.

52

Das Verteidigerverhältnis zum früher verteidigten Betroffenen muss rechtlich beendet sein, z.B. durch Kündigung des Mandanten oder Niederlegung des Mandates durch den Verteidiger. Eine entsprechende **Erklärung des Verteidigers** reicht aus (OLG Karlsruhe NSTz 1988, 567). Die Rechtskraft der Bußgeldentscheidung oder die vorgerichtliche Einstellung des Verfahrens sollen dagegen nicht ausreichen (str.).

53

3. Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Mitglieder einer Sozietät

Wenn auch die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Mitglieder einer Sozietät unstreitig nicht unter § 356 StGB fällt, ist umstritten, ob eine solche gemeinsame Verteidigung nicht gegen Berufsrecht (§ 43a Abs. 4 BRAO) verstößt. Wenn das Interesse der Beschuldigten gleich gerichtet ist, scheidet auch ein Verstoß gegen das Berufsrecht aus. Selbst dann, wenn ein Interessenwiderstreit nicht auszuschließen ist, müsste die Verteidigung bei verfassungskonformer Auslegung berufsrechtlich zulässig sein.¹² Auf keinen Fall spricht es aber für einen guten Stil der Kanzlei,

54

10 Nestler-Tremel, NSTz 1988, 106 ff.

11 BT-Drucks 10/1313, S. 23.

12 So Kleine-Cosack, StraFo 1998, 149 ff.; dagegen Eylmann, StraFo 1998, 145 ff.

wenn in Fällen eines Interessenwiderstreites beide Angeklagten von derselben Kanzlei verteidigt werden.

D. Anwaltschaftliche Verschwiegenheitspflicht

Literatur zur Verschwiegenheitspflicht:

Quaas, BRAK-Mitt 2013, 258 ff.

- 55** Die in § 43a Abs. 2 BRAO normierte Verschwiegenheitspflicht des Anwaltes ist das Fundament, auf dem der Anwaltsberuf überhaupt nur sinnvoll ausgeübt werden kann. Die Verletzung dieser Pflicht ist in § 203 StGB unter Strafe gestellt. Als Konsequenz aus der Pflicht zur Verschwiegenheit steht dem Anwalt ein Schweigerecht zu, das vom Schutzzumfang des Art. 12 Abs. 1 GG, dem Grundrecht der Berufsfreiheit, erfasst wird.
- 56** Prozessrechtlich wird die Verschwiegenheitspflicht durch Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte u.a. in der ZPO (§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO), vor allem aber in der Strafprozessordnung durch § 53 Abs. 1 Nr. 3 und § 102 Abs. 1 S. 3 StPO sowie durch das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO abgesichert.
- 57** Die Pflicht des Anwaltes zur Verschwiegenheit entfällt allerdings dann, wenn der Mandant den Rechtsanwalt von dieser Pflicht entbindet oder – für die Praxis besonders wichtig – wenn der Anwalt zur Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht mehr an seine Verschwiegenheit gebunden ist. Typischer Anwendungsbereich sind Vergütungsklagen des Anwalts gegen seinen zahlungsunwilligen Mandanten. Dann gebührt dem berechtigten Honoraranspruch des Anwaltes der Vorzug vor der Verschwiegenheitspflicht. In solchen Fällen hat auch ein vom Gebührenkläger als Zeuge benannter angestellter Anwalt grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht mehr.

§ 2 Vollmacht

A. Zustandekommen, Form und Umfang

Das Verteidigungsverhältnis wird durch einen zivilrechtlichen Vertrag begründet. Eine Vollmachtsurkunde als **schriftlicher** Nachweis für diese Beauftragung ist **nicht** vorgeschrieben (BayObLG VRS 61, 39; OLG Karlsruhe AnwBl 1982, 167; LG Ellwangen NSTz 2003, 331; OLG Bamberg zfs 2007, 232). Meldet sich ein Rechtsanwalt als Verteidiger, spricht eine **Vermutung** für seine Bevollmächtigung (LG Hagen StV 1983, 145; BGH NSTz-RR 1998, 18; BVerfG AnwBl 2012, 280). Er darf dann nicht unter Hinweis auf die fehlende schriftliche Vollmacht zurückgewiesen werden (BayObLG AnwBl 1981, 18). Bereits der Hinweis, er könne ohne schriftliche Vollmacht nicht auftreten, ist ein konkludenter Beschluss i.S.d. § 338 Nr. 8 StPO bzw. § 79 Nr. 3 OWiG (OLG Hamm zfs 1981, 191; BayObLG DAR 1981, 63).

Hat das Gericht Zweifel, darf es nicht untätig bleiben, sondern muss ggf. die Vollmacht anfordern (OLG Hamm VRS 68, 49). Die Vorlage einer Vollmachtsablichtung bzw. einer Telefaxkopie reicht aus (BayObLG DAR 1983, 252; OLG Köln NZV 2004, 595; OLG Düsseldorf zfs 2004, 42).

Die von einem Verteidiger vorgenommenen Handlungen sind unabhängig von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht **wirksam**, alleine die (nicht formbedürftige) Mandatserteilung zählt (RGSt 66, 266). So ist z.B. der vom Verteidiger rechtzeitig eingelegte Einspruch auch dann wirksam, wenn dieser erst nach Ablauf der Einspruchsfrist seine Bevollmächtigung nachweist (OLG Düsseldorf bei *Göhler*, NSTz 1982, 11). Das gilt auch für den Fall einer Unterbevollmächtigung (OLG Düsseldorf StraFo 1998, 227).

Anders ist dies in Fällen von Beschränkung, Rücknahme oder Verzicht auf Rechtsmittel, denn diese können nur von einem Verteidiger erklärt werden, der seine ausdrückliche Ermächtigung dafür nachgewiesen hat. Hierfür genügt noch nicht einmal eine per Formular **allgemein** erteilte Vollmacht, die den Verteidiger zur Beschränkung oder Rücknahme von (selbst im Zeitpunkt der Vollmachtserteilung noch gar nicht eingelegten) Rechtsmitteln (BVerfG NJW 1993, 456) oder auch zum Rechtsmittelverzicht berechtigt, sondern nur, wenn die Vollmacht eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu (§ 46 Abs. 1 OWiG, § 302 Abs. 2 StPO) enthält (OLG Karlsruhe zfs 1997, 393; Thüringer OLG zfs 2007, 412; KG NJW 2009, 1686).

Anderes soll dann gelten, wenn sich der Verteidiger erst im Berufungsverfahren stellt hat (Hanseatisches OLG StraFo 1998, 49).

Achtung: Zustellungen für den Mandanten

Der gewählte Verteidiger, dessen **schriftliche** Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt kraft Gesetzes (§ 145a Abs. 2 StPO; § 51 Abs. 3 OWiG) als ermäch-

tigt, Zustellungen (aber keine Ladungen) und sonstige Mitteilungen, wie z.B. Zustellung des Bußgeldbescheides, der Anklage (§ 201 StPO), eines Hinweises nach § 72 Abs. 1 S. 2 OWiG oder des Urteiles für den Beschuldigten entgegenzunehmen.

Zugestellt werden kann dem Anwalt jedoch nur dann, wenn eine entsprechende Vollmacht im Zeitpunkt Entscheidung bzw. Zustellung schriftlich vorlag (OLG Düsseldorf ZAP 2004, 105; BGH, Beschl. v. 3.12.2008 – 2 StR 500/08). Da sich die Zustellungsbevollmächtigung aus dem Gesetz ergibt, kann sie auch nicht durch entsprechende Formulierungen in der Vollmachtsurkunde eingeschränkt werden (OLG Köln NZV 2004, 595; OLG Dresden DAR 2005, 572).

Eine außergerichtliche Vollmacht reicht nicht aus (OLG Brandenburg zfs 2005, 571); eine ausdrücklich (nur) für das Strafverfahren erteilte fingiert für das sich anschließende Bußgeldverfahren ebensowenig eine Zustellungsvollmacht (OLG Brandenburg, Urt. v. 4.12.2008 – 2 Ss 121 Z/08; OLG Zweibrücken zfs 2016, 172), wie die zur Regulierung zivilrechtlicher Ansprüche legitimierende (AG Berlin-Tiergarten NZV 2018, 340).

Dies gilt auch für eine außergerichtliche Vollmacht, zumindest so lange nicht die Gesamtumstände unmissverständlich auf eine Verteidigungsvollmacht schließen lassen (OLG Brandenburg DAR 2004, 105; zfs 2005, 571; OLG Hamm DAR 2004, 105), wohingegen ein Teil der Rechtsprechung (OLG Dresden SVR 2007, 393; OLG Düsseldorf NJW 2008, 571; KG VRS 2007, 475; LG Berlin DAR 2010, 533) im Hinblick auf die für die Verwaltungsbehörden andernfalls bestehende „Verjährungsfall“ damit sehr viel großzügiger umgehen.

Schließlich entsteht eine gesetzliche Zustellungsvollmacht auch nicht dadurch, dass der Anwalt in der Hauptverhandlung als Verteidiger aufgetreten ist (BGH NJW 1996, 406; BayObLG DAR 2003, 380).

6 *Achtung: Zustellungsvollmacht gilt nicht für alle Anwälte einer Kanzlei*

Zustellungsbevollmächtigt ist auch bei einer aus mehreren Anwälten bestehenden Kanzlei nur der Anwalt, der sich zum Verteidiger bestellt hat (OLG Zweibrücken zfs 2016, 172).

7 *Achtung: Rechtsgeschäftliche Vollmacht*

Auch ohne dass eine schriftliche Verteidigervollmacht vorliegt, ist eine Zustellung dann möglich, wenn dem Verteidiger eine zur Zustellung bevollmächtigende rechtsgeschäftliche Vollmacht (die keiner Schriftform bedarf) erteilt worden war. Dabei ist es unschädlich, wenn das Bestehen einer solchen Vollmacht erst nach der Zustellung nachgewiesen wird (BGH NStZ 1997, 293; OLG Hamm NZV 2005, 386; OLG Braunschweig DAR 2013, 524; KG DAR 2016, 148).

Der Verteidiger wird deshalb darauf zu achten haben, dass das von der Soldan-Stiftung vertriebene Formular eine solche u.U. sich im Einzelfall nachteilig auswirkende rechtsgeschäftliche Vollmacht enthält.

Tipp: Unwirksame Zustellung

8

Die Frage, ob dem Anwalt wirksam zugestellt werden konnte, ist nicht nur für den Beginn des Laufs von Rechtsmittelfristen von Bedeutung, sondern in Bußgeldsachen vor allem auch für die Frage, ob die Zustellung des Bußgeldbescheides verjährungsunterbrechende Wirkung hatte (OLG Düsseldorf DAR 2004, 41; OLG Brandenburg zfs 2005, 571; OLG Köln DAR 2013, 337; siehe auch § 4 Rdn 45 ff., § 28 Rdn 66 ff.).

Ladungen des Mandanten über den Verteidiger: Ladungen des Mandanten können auch einem Verteidiger, dessen schriftliche Vollmacht vorliegt, nur zugestellt werden, wenn dies die Vollmacht **ausdrücklich** vorsieht (OLG Düsseldorf StV 1990, 536; BayObLG NZV 2004, 155).

9

B. Untervollmacht

Der Verteidiger, dessen schriftliche, zur Unterbevollmächtigung ermächtigende Vertretungsvollmacht vorliegt, braucht eine **Untervollmacht nicht schriftlich** zu erteilen (BayObLG NZV 1991, 403; OLG Braunschweig DAR 1992, 392; OLG Düsseldorf StraFo 1998, 227). Solange keine abweichende schriftliche Untervollmacht vorgelegt wird, ist davon auszugehen, dass die Untervollmacht den gleichen Umfang wie die Hauptvollmacht hat (BayObLG zfs 1992, 321).

10

C. Beschränkung des Einspruchs bzw. des Rechtsmittels sowie Rechtsmittelverzicht

Entsprechende Erklärungen kann der Verteidiger nicht bereits aufgrund seiner Verteidigungsvollmacht abgeben; er bedarf hierzu vielmehr einer ausdrücklichen Ermächtigung (OLG Bamberg zfs 2018, 598). Hierfür reicht die entsprechende Passage im Formular nur dann aus, wenn die Vollmacht gerade im Hinblick auf das Rechtsmittel erteilt wurde (BGH, Beschl. v. 31.8.2016 – 2 StR 267/16; OLG Oldenburg StV 2018, 151; KG, Urt. v. 1.3.2018 – 121 Ss 15/18 [11/18]) bzw. dem Verteidiger eine entsprechende Ermächtigung ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wurde (OLG Hamm SVR 2017, 397).

11

D. Erklärungsvervollmacht

Von der allgemeinen, zur Verteidigung ermächtigenden Vollmacht ist die Erklärungsvervollmacht (§ 234 StPO) zu unterscheiden: Die Erklärungsvervollmacht berech-

12

tigt den Verteidiger zur Vertretung in der **Erklärung und im Willen** (BGHSt 9, 356; OLG Zweibrücken NZV 1994, 372; OLG Hamm zfs 2008, 348) und räumt ihm somit neben seinen eigenen auch die Befugnisse des abwesenden Angeklagten (Betroffenen) ein.

- 13** Gerade in Verkehrssachen hat die Erklärungsvollmacht besondere Bedeutung, ist doch bei ihrem Vorliegen die **Verwerfung** des Einspruches gegen den Strafbefehl bzw. der Berufung des abwesenden Angeklagten selbst dann **unzulässig** (§ 411 Abs. 2 bzw. § 329 Abs. 1 StPO), wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet war (OLG Hamm zfs 2008, 348). Dies gilt auch dann, wenn der Verteidiger – so wie es auch das Recht des Angeklagten wäre – Erklärungen zur Sache nicht abgibt (KG VRS 33, 448). Erforderlich ist lediglich, dass er seine Bereitschaft erklärt, zur Sache verhandeln zu wollen (LG Verden NJW 1974, 2195).
- 14** Für das Bußgeldverfahren hat die Erklärungsvollmacht durch die OWi-Reform von 1998, die das Abwesenheitsrecht des Betroffenen nach § 73 OWiG abgeschafft hat, an Bedeutung verloren, denn jetzt braucht der Richter nicht mehr – wie zuvor (z.B. BayObLG bei *Rüdt*, DAR 1984, 247) – besonders zu begründen, warum er nicht in Abwesenheit des Betroffenen mit dem erklärungsbereiten Verteidiger verhandeln konnte; wichtig bleibt sie aber für einen vom Verteidiger gestellten Antrag, den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zu entbinden.
- 15** *Achtung: Antrag auf Entbindung nur mit Erklärungsvollmacht möglich*
Der Verteidiger kann einen Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nur dann wirksam stellen, wenn er eine – über die bloße Verteidigungsvollmacht hinausgehende – Erklärungsvollmacht hat und diese dem Gericht schriftlich vorliegt (OLG Hamm zfs 2004, 42; OLG Bamberg NSTZ 2007, 180; OLG Rostock DAR 2008, 400; OLG Zweibrücken zfs 2011, 97).
- 16** Mit dem Entbindungsantrag verzichtet nämlich der Betroffene auf ein elementares Recht und einen solchen Verzicht kann nur er selbst oder ein entsprechend legitimer Vertreter, nicht aber der Verteidiger als solcher erklären (BGH NJW 1959, 731).
- 17** Im Gegensatz zur Verteidigungsvollmacht braucht das Gericht die **Vertretungsvollmacht** nur dann zu beachten, wenn diese bei Beginn der Verhandlung **schriftlich** vorliegt (§ 234 StPO; OLG Koblenz MDR 1972, 801; OLG Düsseldorf ZAP 2004, 1292; BGH, Beschl. v. 3.12.2008 – 2 StR 500/08) oder wenn eine solche (z.B. anlässlich einer kommissarischen Vernehmung) zu Protokoll erklärt wurde (OLG Hamm NJW 1954, 1856).

Das gilt allerdings nur für die Erklärungsvollmacht des Hauptbevollmächtigten, nicht für den von ihm beauftragten Unterbevollmächtigten. Dessen Vollmacht muss nicht schriftlich vorliegen (OLG Celle DAR 2010, 708).

Eine nach Zustellung zu den Akten gereichte Vollmacht heilt den Mangel nicht (OLG Rostock VRS 107, 442).

Die Übersendung einer Telefaxkopie genügt (BVerfG MDR 2000, 836; gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes DAR 2000, 523; OLG Düsseldorf zfs 2004, 42).

18

Tipp

Die schriftliche Vollmacht des Verteidigers kann, wenn eine entsprechende mündliche Ermächtigung durch den Betroffenen (Angeklagten) vorliegt, vom Verteidiger selbst unterzeichnet werden (BayObLG NZV 2002, 199; OLG Brandenburg zfs 2015, 470; a.A. KG StraFo 2018, 71 sowie OLG Köln, Urteil vom 24.09.2019 III – 1 RBs 328/18).

19

Keiner Schriftform dagegen bedarf die von einem Verteidiger, dessen schriftliche Vertretungsvollmacht dem Gericht vorliegt, erteilte Unter- bzw. Vertretungsvollmacht (OLG Karlsruhe NStZ 1983, 43; OLG Celle DAR 2010, 708).

20

Achtung: Notwendige Urteilsausführungen

Grundsätzlich muss im Urteil mitgeteilt werden, ob bzw. wie sich der Angeklagte (Betroffene) eingelassen hat.

Da der erklärungsbevollmächtigte Verteidiger auch zu Erklärungen anstelle seines Mandanten berechtigt ist, muss in Fällen, in denen sich der Betroffene (Angeklagte) durch einen entsprechend bevollmächtigten Verteidiger hat vertreten lassen, das Urteil darlegen, ob und ggf. wie sich der Betroffene (Angeklagte) durch seinen Verteidiger eingelassen hat (OLG Hamm zfs 2008, 348), andernfalls ist das Urteil bereits auf die Sachrüge hin aufzuheben.

21

E. Zahl der Verteidiger

Kanzleien mit mehr als drei Anwälten haben immer wieder das Problem, dass sie auf die Beschränkung des § 137 StPO hingewiesen werden, wenn der Briefkopf der Kanzlei oder das Vollmachtsformular nicht auf maximal drei Anwälte beschränkt ist. Selbstverständlich ist es ratsam, die Vollmacht auf drei Verteidiger zu beschränken, ein Versäumnis ist jedoch unschädlich, da es nur darauf ankommt, wie viele Mitglieder der Kanzlei das Angebot des Mandanten angenommen und sich zu dessen Verteidiger bestellt haben (BVerfGE 43, 79; OLG Karlsruhe VRS 105, 348; LG Kempten zfs 2004, 285; LG Bielefeld zfs 2005, 314). Zugestellt werden kann nur dem Anwalt, der sich zum Verteidiger bestellt hat (OLG Zweibrücken zfs 2016, 172).

22

23

Tipp

Arbeiten mehrere Anwälte in dem Verteidigerbüro, sollte sich nur einer von ihnen zum Verteidiger bestellen. Dann können nämlich bei Bedarf noch zwei weitere Anwälte der Kanzlei als Unterbevollmächtigte (die bei der Bestimmung der Zahl der Verteidiger nach § 137 StPO mitzählen) tätig werden.

Haben sich allerdings mehr als drei Anwälte zu Verteidigern bestellt, ist deren Bestellung ebenso unwirksam wie eine an sie bewirkte Zustellung (BayObLG NJW 1976, 871; OLG Stuttgart NStZ 1988, 193). Die von ihnen ergriffenen Maßnahmen bleiben jedoch wirksam (§ 146a Abs. 2 StPO, § 46 OWiG).